

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

Zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am **Freitag**, dem **17.03.2017** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Geographisches Informationssystem (GIS) und INSPIRE
hier: Abschluss der Vereinbarung
2. Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 256 „Peter-Minnig-Straße“
1. Aufstellungsbeschluss
4. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“
5. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ ab 1963/1972; Abschluss der Maßnahme, Abrechnung gegenüber dem Land. Vorlage der Abrechnung bei der WiBank und dem Land Hessen
6. Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei
7. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Zukunft des Viernheimer Rathauses
8. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"

nicht-öffentlich:

9. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Viernheim, den 08.03.2017

Der Stv.-Vorsteher

gez.: Norbert Schübeler

PROTOKOLL



Zu der auf **Freitag**, den **17.03.2017**, um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung** waren erschienen:

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

CDU-Fraktion

Büchler, Ruth
 Ergler, Volker
 Frank, Elvira
 Gutperle, Jürgen
 Haas, Sigrid
 Käser, Hannah
 Kempf, Bastian
 Kruhmann, Torben
 Ringhof, Martin
 Scheidel, Jörg
 Schübeler, Norbert
 Weiße, Tobias
 Winkler, Christoph

Stv.-Vorsteher

UBV-Fraktion

Benz, Walter
 Bleiholder, Rolf
 Bleiholder, Urte
 Migenda-Wunderle, Rosemarie
 Nordmann, Rolf
 Dr. Stülpner, Henrik
 Toth, Anton
 Wunderle, Bernhard

FDP-Fraktion

Kammer, Bernhard
 Jünemann, Ralf

SPD-Fraktion

Baus, Michael
 Brauner, Silke
 Forg, Klaudia (ab 20:00 Uhr, TOP 6/7)
 Hanf, Alicia
 Hofmann, Klaus (ab 19:15 Uhr, TOP 6/7)
 Neuß, Peter
 Rihm, Dieter
 Dr. Ritterbusch, Jörn
 Schäfer, Daniel
 Wohlfart, Maximilian (ab 19:10 Uhr, TOP 2)

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Helbig, Marcella
 Klee, Wolfgang
 Winkenbach, Manfred
 Zöller-Helbig, Helga

Fraktion Die Linke.

Altinalan, Tugce Sebnem
 Weißenberger, Albert

WGV-Fraktion

Kempf, Beate
 Kempf, Ralf

Entschuldigt fehlten Engelbert Renner, Richard Werle, Hussein Atris und Andreas Häfele.

VOM MAGISTRAT:

Bürgermeister Matthias Baaß
 Erster Stadtrat Jens Bolze
 Stadtrat Gerd Brinkmann
 Stadträtin Hedwig Fraas
 Stadtrat Dieter Gross
 Stadtrat Thomas Klauder
 Stadtrat Helmut Kirchner
 Ehrenstadtrat Heinz Rohrbacher
 Stadtrat Hayrettin Vanli
 Stadtrat Klaus Ziegler

Entschuldigt fehlten Stadträtin Jenny Dieter, Stadtrat Randoald Reinhardt sowie Stadtrat Günter Wolk.

ALS SCHRIFTFÜHRUNG:

Haas, Philipp Hauptamt - **Protokoll** –

VON DER VERWALTUNG:

Fleischer, Michael Hauptamt
 Schneider, Reiner BVLA
 Ewert, Frank ASU

VOM AUSLÄNDERBEIRAT:

Erdogan, Nurcan	Vertreterin des Ausländerbeirats
Dr. Edusa-Eyison, Ebenezer Obo	Ehrevorsitzender des Ausländerbeirats

VON DER PRESSE:

Südhessen-Morgen (bis 20:55 Uhr, (neu) TOP 7)
 Viernheimer Tageblatt (bis 20:55 Uhr, (neu) TOP 7)

ZUHÖRER:

9 (bis 20:55 Uhr, (neu) TOP 7)

Φ Φ Φ Φ

Stv.-Vorsteher Norbert Schübeler eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 17.02.2017 (8/2017) gab es keine Einwände.

Er wies darauf hin, dass der TOP Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden solle. Dagegen gab es keine Einwände.

Zur Tagesordnung meldete sich Stv. Jünemann zu Wort. TOP 3 „Bebauungsplan Nr. 256 „Peter-Minnig-Straße“ 1. Aufstellungsbeschluss sei noch nicht entscheidungsreif, da es offensichtlich nur Teil eines Gesamtkonzeptes sei, welches zunächst als Ganzes auf den Tisch gehöre.

Es wurde anschließend darüber abgestimmt, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen:

Abstimmung: 31 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
 (zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

- - -

TAGESORDNUNG:

1. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Geographisches Informationssystem (GIS) und INSPIRE
hier: Abschluss der Vereinbarung
 2. Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung
 1. Abwägungsbeschluss
 2. Satzungsbeschluss
 - (neu) 3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“
 - (neu) 4. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ ab 1963/1972; Abschluss der Maßnahme, Abrechnung gegenüber dem Land.
Vorlage der Abrechnung bei der WiBank und dem Land Hessen
 - (neu) 5. Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei
 - (neu) 6. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Zukunft des Viernheimer Rathauses
 - (neu) 7. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"
- nicht-öffentlich:
- (neu) 8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

1. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Geographisches Informationssystem (GIS) und INSPIRE hier: Abschluss der Vereinbarung

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 30.12.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt habe.

Stv. Büchler sagte, dass die CDU-Fraktion sich dem Beschlussvorschlag anschließen werde, da man eine solche Interkommunale Zusammenarbeit des Kreises mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterstütze und außerdem keine zusätzliche Kosten für Viernheim anfallen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der kommunalen Arbeitsgemeinschaft beizutreten und einen Vertrag mit dem Kreis Bergstraße abzuschließen, der den Zielsetzungen in der Erläuterung entspricht.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Hauptamt, ASU, BVLA

*Stv. Nordmann und Stv. Weiße verließen wegen Widerstreit
der Interessen den Sitzungssaal.*

2. Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 28.02.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen Bastian Kempf berichtete, dass der Ausschuss einstimmig zugestimmt habe.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis davon, das aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen eingebracht wurden und insoweit keine Beschlussfassung dazu erforderlich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung (Anlage 1) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 37 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: ASU, BVLA

(neu) 3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 28.02.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen Bastian Kempf berichtete, dass sich der Bebauungsplan in diesem Gebiet in Aufstellung befinde. Da man gleichzeitig auch über das Einzelhandelskonzept berate, mache es Sinn, am Status Quo aktuell nichts zu verändern.

Für die CDU-Fraktion sagte er, dass man dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Straße Ost“.

Der Satzungstext ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 39 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: ASU, BVLA

Stv. Nordmann, Stve. Beate Kempf, Stv. Ralf Kempf, Stv. Wunderle, Stv. Neuß, Ehrenstv. Winkenbach, Stv. Weißenberger, Stve. Migenda-Wunderle, Stve. Käser und Stv. Dr. Stülpner verließen wegen Widerstreit der Interessen den Sitzungssaal.

**(neu) 4. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ ab 1963/1972:
Abschluss der Maßnahme, Abrechnung gegenüber dem Land.
Vorlage der Abrechnung bei der WiBank und dem Land Hessen**

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 07.02.2017

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen Bastian Kempf und der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichteten, dass die Vorlage in beiden Ausschüssen ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen wurde.

Auszug: ASU, Kämmereramt, BVLA

(neu) 5. Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei

Bezug: Vorlage des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 22.02.2017
Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass Ordnungsamtsleiter Klein die Arbeit der Stadtpolizei präsentiert habe. Einige Nachfragen seien beantwortet worden. Die Stadtpolizei befinde sich an den Kapazitätsgrenzen. 1. Stadtrat Bolze habe vorgeschlagen, das Personal aufzustocken.

Stv. Winkler sagte, dass es eine zentrale Aufgabe der Kommune sei, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Die Stadtpolizei sei ein wichtiger Beitrag. Der Bericht zeige die vielfältige und wichtige Arbeit auf und werde mit der jährlichen Fortschreibung dazu dienen, steuernd eingreifen zu können. Für die Fortschreibungen wünschte er sich, dass deutlicher herausgearbeitet werde, mit welcher Intensität die einzelnen Stadtteile bestreift werden. Außerdem sollten die haushalterischen, organisatorischen und personellen Auswirkungen aufgezeigt werden, falls man das Schichtmodell ausweiten wolle.

Auszug: Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die TOPs (neu) 6 und (neu) 7 wurden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beraten.

**(neu) 6. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Zukunft des Viernheimer Rathauses**

Bezug: Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP vom 06.03.2017

**(neu) 7. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"**

Bezug: Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP vom 06.03.2017

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

Stv. Bastian Kempf erklärte, dass es im Rathaus an allen Ecken und Enden klemme. Dies würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Neujahrsgang jedes Jahr wieder bestätigen. Die fehlende Wärmeisolierung spiegle sich auch in den Energiekosten wieder (125.000 € für Fernwärme). Man heize also die Euro-Scheine direkt durch die einglasigen Fenster nach draußen. Man habe eine Verantwortung gegenüber den Gästen des Hauses und natürlich den Mitarbeitern. Brandschutzü-

ren seien bereits für 120.000 € eingebaut worden.

Die sogenannte Arbeitsgruppe Rathaus habe in ihrem Bericht von einer frühesten Entscheidung 2017 gesprochen. Aktuell werde aber wieder von ganz anderen Zeiten gesprochen. Mit der CDU, UBV und FDP werde es ein weiteres Verschieben auf den St. Nimmerleinstag nicht mehr geben.

Man schlage gemeinsam eine grundhafte Sanierung am Standort vor, denn das Rathaus gehöre in die Innenstadt. Außerdem müsste bei einem anderen Standort zunächst die Nachnutzung des Innenstadt-Standortes geklärt werden. Ein Neubau an gleicher Stelle werde deutlich teurer, da ganz andere Auflagen erfüllt werden müssten.

Der Zeitpunkt sei günstig, da die Konditionen auf dem Kapitalmarkt selten so gut gewesen seien wie aktuell. Das Hinausschieben habe bisher schon Mehrkosten in Höhe von rd. 2 Mio. € verursacht. Eine denkbare Option sei auch ein externer Investor (PPP-Modell).

Man schlage heute einen Grundsatzbeschluss vor. Es sollen Gespräche mit der Aufsichtsbehörde geführt werden, wie man das Projekt im Haushalt abbilden könne. Die Planungen sollen außerdem zügig vorangetrieben werden, sodass ein Zeitplan bis Mitte des Jahres vorgelegt werden könne. Um die anderen Ausschüsse zu entlasten, soll ein Sonderausschuss eingerichtet werden, in dem jede Fraktion mindestens einen Sitz hat (13 Sitze insgesamt).

Abschließend betonte er, dass man endlich etwas tun müsse. Man sollte auf die Chancen nach vorne schauen und nicht auf die Risiken nach hinten.

Stv. Benz sagte, dass Stv. Bastian Kempf bereits die Gründe für den Antrag ausführlich dargelegt habe. Das Thema Rathaus wurde Jahrzehnte vor sich hergeschoben und die UBV habe schon lange klargemacht, dass es sich dabei um ein zentrales Thema handle. Momentan seien die finanziellen Rahmenbedingungen ideal. Die Mitarbeiter haben ein Anrecht auf entsprechende Standards an ihrem Arbeitsplatz. Als Brundtlandstadt müsse man außerdem Vorbild sein. Das Rathaus verschlinge allerdings so viel Energie wie kein anderes Gebäude. Alleine die Energieeinsparungen reichen, um die Zinsen abzudecken. Die Finanzlage der Stadt sei zwar ein großes Problem, dies könne aber nicht immer „Nein“ bedeuten.

Stv. Schäfer sagte, dass niemand überzeugt werden müsse, dass das Rathaus die Anforderungen nicht erfülle (Platznot, energetische Fragen, Brandschutz). Deshalb hätten sich Teile der letzten Stadtverordneten-Versammlung sowie die Verwaltung in mühevoller Kleinarbeit mit dem Thema auseinandergesetzt. Auch die neuen Fraktionen in der Stadtverordneten-Versammlung sollen Gelegenheit bekommen, Informationen aus erster Hand zu erhalten: Am 10.12.2015 habe die Stadtverordneten-Versammlung den ursprünglichen Beschluss zur Sanierung des Rathauses aufgehoben, das Ergebnis der Arbeitsgruppe als Grundlage des weiteren Vorgehens zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen beschlossen.

Als Schutzschirmkommune müsse man sich aber an die geschlossenen Verträge halten. Man habe in den letzten Jahren bereits vorzeigbare Ergebnisse erreicht, müsse nun aber auch weitermachen, um sich aus der rigiden Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums zu befreien. Mit den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen sei ein Haushalt mit einem Rathausumbau nicht genehmigungsfähig. Ihn interessierten besonders die „positiven Rückmeldungen aus Wiesbaden“ und er würde sich freuen, wenn alle Stadtverordneten über diese informiert werden würden.

Die SPD-Fraktion orientiere sich an der Haushaltsgenehmigung 2017. Aber selbst wenn der Haushalt genehmigungsfähig wäre, hätte man trotzdem noch 12 Mio. € Kassenkredite mit dem Risiko einer Mehrbelastung von 120.000 € / Jahr pro %-Punkt Zinsanstieg.

Fraglich sei außerdem, ob die Leidenschaft für das Rathaus von den Bürgern ebenso geteilt werde oder ob den Bürgern nicht andere Dinge wichtiger wären (Kindertagesstätten, Straßen, Kanal). Da man den Bürgern in den vergangenen Jahren so viel abverlangt habe (Steuer- und Gebührenerhöhungen) tue man sich mit einer solchen Investition schwer.

Er zeigte sich skeptisch, ob wirklich durch die Energieeinsparungen die Zinsen abgedeckt werden können, denn auch neue Gebäude müssen beheizt werden. Außerdem würden die Instandhaltungskosten steigen. Er fragte nach den erheblichen Zuschüssen aus Fördertöpfen. Ihm seien keine bekannt.

Abschließend sagte er, dass man sich eine solche Investition in dieser Größenordnung leider nicht leisten könne und dass diese Tatsache auch noch ein paar Jahre so sein werde.

Zum Verfahren sagte er, dass man sich gegen eine Sanierung nie ausgesprochen habe. Man habe gehofft, dass sich UBV und FDP gegenüber verschiedenen Varianten offen zeigen würden. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe sei gewesen, dass man Machbarkeitsstudien zu 3 möglichen Varianten erhalten wolle. Außerdem wollte man die Bürger mitbestimmen lassen. Diese Beschlüsse sollen nun aufgehoben werden. Obwohl seit Monaten Transparenz beschworen werde, lege man sich nun fest. Ein Sonderausschuss sei unnötig, Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen könnten dieses Thema (z.B. in Sondersitzungen) behandeln.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass er keine neuen Argumente gehört habe. Er betonte, dass das Argument, die Arbeitsgruppe Rathaus habe geheim getagt, falsch sei. Die Fakten würden durch ein diffuses Wollen überlagert. Er fragte, ob die Antragsteller den Schutzschirm, die zahlreichen Auflagen des Regierungspräsidiums, die drastischen Steuererhöhungen und die schiefe Finanzlage vergessen haben. Dazu komme, dass die neuen Fraktionen die angespannte Finanzlage massiv kritisiert haben. Die finanziellen Folgen in diesem Fall werden ignoriert. In der Presse werde der Eindruck geweckt, dass man Geld für eine solche Maßnahme erhalten würde. Er stellte fest, dass es kein Investitionsprogramm für Verwaltungsgebäude gebe.

Das Rathaus sei und bleibe eine „Energieschleuder“ und es bestehe erheblicher Sanierungsbedarf. Andererseits sei das Rathaus abbezahlt. Die angesprochenen günstigen Zinsen bekomme man nur auf kurze Laufzeiten und die Zinspolitik werde nicht ewig so bleiben. Über ein Finanzierungsmodell dürfe natürlich diskutiert werden. Man müsse sich aber im Klaren sei, dass auch ein Investor verdienen möchte. Er schlug vor, dass Bürger Anleihen erwerben können. Leider werde nicht mehr über Alternativen zur Sanierung nachgedacht.

Die CDU-Fraktion scheue nun die Öffentlichkeit, die Bürger dürfen nicht mitreden. Die Grünen stellen sich lieber der Diskussion ohne sich vorher festzulegen.

Zum beantragen Sonderausschuss sagte er, dass es nicht nachvollziehbar sei, eine so große Maßnahme ohne die erfahrenen Gremien anzugehen. Die bestehenden Ausschüsse könnten dies mit Sondersitzungen bewältigen.

Abschließend betonte er, dass ein Investitionsstau vorliege, aber auch viele andere Dinge anstehen (Straßen, Feuerwehrgerätehaus usw.).

Stv. Kammer bedankte sich für die guten Gespräche mit UBV, CDU und WGV (die sich im Nachhinein ebenfalls bereit erklärt hätten, mitzuarbeiten). Er freute sich darüber, dass die SPD-Fraktion ebenfalls Handlungsbedarf sehe. Man müsse deshalb prüfen, was betriebswirtschaftlich möglich sei. Er zeigte sich zuversichtlich, dass das Regierungspräsidium auf die Argumente hören werde. Wegen der aktuellen Zinslage müsse man so schnell wie möglich handeln. Er stellte der SPD-Fraktion die Frage,

wie lange man denn sonst noch warten solle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien viel zu wichtig, als dass man sie den großen Risiken im Haus aussetzen könne. Es sei richtig, dass die FDP-Fraktion ursprünglich eine andere Variante bevorzugt habe. Man habe allerdings erkannt, dass die Sanierung am schnellsten umzusetzen und rechtlich machbar sei. Der Bürger habe seine Entscheidung bereits am Wahltag getroffen. Man habe den Auftrag der Bürger, die Verantwortung zu übernehmen. Es würde sehr lange dauern, alle Bürger einzubeziehen. Zum geplanten Sonderausschuss sagte er, dass man ständige Sondersitzungen brauchen würde. Deshalb sei es sinnvoll, ein Projekt dieser Größenordnung in einem eigenen Ausschuss zu beraten. Außerdem habe dann jede Fraktion Stimmrecht. Zum Vorwurf, man habe die Finanzsituation vergessen, betonte er, dass man dies gerade nicht habe. Man müsse alle Varianten prüfen und es dann mit dem Regierungspräsidium absprechen.

Stv. Weißenberger sagte, dass die Situation des Rathauses seit 2001 nicht verändert habe. Dennoch sei ein Schnellschuss nicht richtig. Die Sanierung werde wahrscheinlich teurer als 13 Mio. € werden (z.B. wegen möglicher Asbestproblematiken). Die Linke bleibe deshalb bei dem Vorschlag, in der Innenstadt ein zentrales Bürgerbüro zu belassen und ein technisches Rathaus an der Peripherie zu errichten. Anders als die FDP-Fraktion bleibe man bei seiner Meinung und falle nicht um. Auch ein Sonderausschuss sei unnötig.

Stv. Bastian Kempf sagte, dass er der Legendenbildung vorbeugen wolle. Die Arbeitsgruppe Rathaus selbst habe in ihrem Bericht ausgeführt, dass eine Entscheidung frühestens 2017 erfolgen könne. Außerdem spreche auch der Bericht von dem Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Nicht-Wohngebäude (rd. 1,7 Mio. €). Durch eine Sanierung können die Energiekosten auf rd. 6.000 € / Jahr gesenkt werden (laut Bericht der AG Rathaus). Die Haushaltsgenehmigung beinhalte den Satz „Ausnahmen sind möglich“.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass man von frühestens 2017 gesprochen habe. Mittlerweile sei klar, dass dies zu früh sei. Die mögliche Förderung von 1,7 Mio. € sei angesichts der Gesamtsumme von geplanten 13 Mio. € „Peanuts“. Natürlich könne man aber beim Regierungspräsidium anfragen und dann einen entsprechenden Antrag stellen. Die antragstellenden Fraktionen wollen sich als „Macher“ positionieren. Dies sei falsch. Man müsse auch andere Dinge in Viernheim beachten (z.B. Feuerwehrgerätehaus).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen um diese Gesamtproblematik.

Stv. Ergler sagte, dass es verwunderlich sei, von einem „Schnellschuss“ zu sprechen bei einem Thema, welches bereits die Amtszeiten von drei Ersten Stadträten überlebt habe. Es habe bereits einen Grundsatzbeschluss gegeben, der kurz vor der Umsetzung stand. Wenn man den Weg weitergegangen wäre, hätte man nun ein komplett saniertes Rathaus und könne sich um andere Dinge kümmern. Wenn man nichts tue habe man auch keine Gewissheit, dass es in 5 oder 10 Jahren keine anderen wichtigen Dinge gebe. Man müsse seiner Verantwortung nachkommen. Privat wäre man bei einem solchen Zustand schnell soweit, etwas zu tun. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben diese Option nicht und hören seit Jahrzehnten die gleichen Argumente. Man habe nun eine andere Situation als vor ein paar Jahren, da man Kredite mit Zinsen mit einer Null vor dem Komma erhalten könne.

Beschluss zu TOP (neu) 6:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Viernheimer Rathaus soll so zeitnah wie möglich saniert werden. Der vorhergehende Beschluss auf Antrag der SPD Fraktion vom 10.12.2015 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden für eine Genehmigung einzusetzen sowie unter Einbeziehung der Fraktionen mit diesen zu definieren, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen einer zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung zugestimmt werden kann. Dabei ist insbesondere zu definieren, welchen Finanzierungsmodellen (Nettoneuverschuldung durch Kreditaufnahme, externer Investor / PPP) bei welcher jährlichen Haushaltsbelastung eine Genehmigung erteilt werden kann. Zu allen Modellen ist dem zuständigen Ausschuss bis zur parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss noch vor der parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen, wie eine Sanierung des Rathauses auf Grundlage der vorhandenen Planungen des Büros Oberst & Kohlmayer zügig vorangetrieben werden kann.

Abstimmung: 25 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Beschluss zu TOP (neu) 7:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wird ein Sonderausschuss eingesetzt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem zu bildenden Sonderausschuss neben den planerischen und den Bau begleitenden Aufgabenstellungen auch die Beratung der mit der Maßnahme einhergehenden finanziellen Fragen. Die Hauptsatzung wird entsprechend geändert.
3. Der Ausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und soll im Benennungsverfahren besetzt werden. Der Personalrat soll mit beratender Stimme im Sonderausschuss vertreten sein.

Abstimmung: 25 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, ASU, Hauptamt, Kämmereiamt

TOP 8 wurde in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.

(neu) 8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 02.02.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 69.498,78 € zu.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

ENDE DER SITZUNG: 21:00 Uhr

DER STV.-VORSTEHER:

gez.: S c h ü b e l e r

(Norbert Schübeler)

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s

(Philipp Haas)

F.d.R.d.A.

(Oberinspektor)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Geographisches Informationssystem (GIS) und INSPIRE
hier: Abschluss der Vereinbarung
2. Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung
 1. Abwägungsbeschluss
 2. Satzungsbeschluss
- (neu) 3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“
- (neu) 4. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ ab 1963/1972; Abschluss der Maßnahme, Abrechnung gegenüber dem Land.
Vorlage der Abrechnung bei der WiBank und dem Land Hessen
- (neu) 5. Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei
- (neu) 6. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Zukunft des Viernheimer Rathauses
- (neu) 7. Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"

nicht-öffentlich:

- (neu) 8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

TOP:

Viernheim, den 30.12.2016

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	023-60
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-103-2016/XVIII 3. Ergänzung
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, ASU, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017	

Beschlussvorlage

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Geographisches Informationssystem (GIS) und INSPIRE

hier: Abschluss der Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der kommunalen Arbeitsgemeinschaft beizutreten und einen Vertrag mit dem Kreis Bergstraße abzuschließen, der den Zielsetzungen in der Erläuterung entspricht.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Infrastructure for SPatial InfoRmation in Europe (INSPIRE) ist das Vorhaben für eine gemeinsame Geodateninfrastruktur in Europa. Die Europäische Union will damit gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen unterstützen.

Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten dazu die Richtlinie 2007/2/EG. Diese trat am 15. Mai 2007 in Kraft und wurde inzwischen von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen. Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedsstaaten direkt verbindlich sind.

Der Kreis Bergstraße und die 22 kreisangehörigen Städte und Gemeinden wollen hierzu eine kommunale Arbeitsgemeinschaft bilden und eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) einrichten.

Schwerpunkt der IKZ soll es sein, zum einen die Mitglieder in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Verpflichtungen zur INSPIRE-Konformität zu erfüllen und zum anderen die

Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Bergstraße und den beteiligten Städten und Gemeinden für ein Informationsmanagement über das GIS und das Bürger-GIS zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft soll perspektivisch einen sogenannten „Customer Competence Center“ unter Leitung des Kreises Bergstraße aufbauen. Hierin sollen die Kompetenzen der beteiligten Mitglieder gebündelt und der fachliche Austausch intensiviert werden.

Ebenso sollen die Verpflichtungen aus dem EGovG und den nationalen Aktionsplänen „Open Data“ Berücksichtigung finden. Auch das Thema IT- und Cybersicherheit sowie die Infrastruktur für den technischen Betrieb der GIS soll in diesem Zusammenhang beachtet werden.

Der Kreis Bergstraße will für die Koordination dieser Aufgabe eine zentrale Stelle einrichten, die mit einer/einem GIS Expertin/Experten besetzt wird sowie einen zertifizierten IT Sicherheitssachbearbeiter beratend zur Verfügung stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die zentralen Stellen und die Koordinierungsaufgaben des Kreises Bergstraße sollen Fördermittel des KIKZ-Hessen beantragt werden und Verwendung finden.

Die Beteiligung an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist darüber hinaus nicht mit Kosten für die Mitglieder verbunden – sofern keine anderen Beschlüsse durch die Gremien der Mitglieder gefasst werden.

Bildung einer
Kommunale Arbeitsgemeinschaft
zwischen
den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
und dem
Kreis Bergstraße
zur Einrichtung einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
nach § 2 Abs. 1 KGG.
sowie
der Beantragung von Fördermitteln
beim
Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit Hessen (KIKZ-Hessen)
auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen
Zusammenarbeit

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Mitglieder sofern bzw. sobald ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / der Gemeindevertretung vorliegt)

Abtsteinach
Bensheim
Biblis
Birkenau
Bürstadt
Einhausen
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Groß-Rohrheim
Heppenheim
Hirschhorn
Lampertheim
Lautertal
Lindenfels
Lorsch
Mörlenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Viernheim
Wald-Michelbach
Zwingenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat bzw. Gemeindevorstand und der

Kreis Bergstraße (Mitglied), vertreten durch den Kreisausschuss,

nachstehend kurz „**IKZ – INSPIRE und GIS**“ genannt,

schließen auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) die nachfolgende Vereinbarung.

Präambel

Der demografische Wandel in Deutschland hat die meisten öffentlichen Verwaltungen bereits erfasst. Dem überwiegenden Teil der Verwaltungen stehen immer weniger finanzielle und personelle Ressourcen bei einer gleichzeitig steigenden Anzahl von Aufgaben zur Verfügung. Die öffentliche Verwaltung steht zudem vermehrt in einem demografisch bedingten Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen um qualifiziertes Personal.

Durch den bereits länger anhaltenden Trend einer Wanderungsbewegung vom ländlichen Raum in die städtischen Metropolregionen und innerhalb dieser wiederum in die Mittel- und Oberzentren, werden die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum verstärkt. Dies stellt die dort lokalisierten öffentlichen Verwaltungen vor erhebliche Herausforderungen in vielen Bereichen.

Der Anspruch der Menschen erhebt zunehmend die Forderung nach digitalen zeit- und ortsunabhängigen Zugängen zur Verwaltung. Ebenso spielen die Sicherstellung einer digitalen Teilhabe von älteren Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung eine wichtige Rolle. E-Government kann in Teilen eine Antwort auf diese Herausforderungen geben, indem Prozesse effizienter und effektiver organisiert werden.

Dies betrifft auch die geografischen Informationssysteme (GIS), die sich zum einen mit Fachdaten nach innen und zum anderen mit frei zugänglichen Daten nach außen richten. Die Verpflichtungen aus dem nationalen E-Government-Gesetz (EGovG) insbesondere im Hinblick auf § 14 zur Georeferenzierung sowie der Erfordernisse aus den nationalen Aktionsplänen zu „Open Data“ verdeutlichen die hieraus für die öffentlichen Verwaltungen erwachsenden Aufgaben.

Die GIS werden zunehmend mit anderen Anwendungen vernetzt. Durch die Georeferenzierung von Fachdaten und deren kombinierte Auswertung können zudem neue Möglichkeiten eröffnet werden, die den Kreis der GIS-Anwender erheblich anwachsen lässt. Dies betrifft verwaltungsinterne Nutzer ebenso wie verwaltungsexterne Nutzer. Hieraus ergeben sich auch neue Geschäftsfelder für privatwirtschaftlich tätige Leistungsanbieter.

Zu diesen neuen Aufgaben kommen die Anforderungen aus INSPIRE hinzu. INSPIRE soll die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern.

Diese INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe (INSPIRE) ist das Vorhaben für eine gemeinsame Geodateninfrastruktur in Europa. Die Europäische Union will damit gemeinschaftliche umweltpolitische Entscheidungen unterstützen.

Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten dazu die Richtlinie 2007/2/EG. Diese trat am 15. Mai 2007 in Kraft und wurde inzwischen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Die INSPIRE-Richtlinie definiert den rechtlichen Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen. Fachliche und technische Einzelheiten regelt die EU mit Durchführungsbestimmungen, die für die Mitgliedstaaten direkt verbindlich sind.

In der Praxis fordert INSPIRE eine einheitliche Beschreibung der Geodaten und deren Bereitstellung im Internet, mit Diensten für Suche, Visualisierung und Download. Auch die Daten selbst müssen in einem einheitlichen Format vorliegen.

§ 1

Ziele der „IKZ –INSPIRE und GIS“

Durch die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft soll die Interkommunale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen Bauen, Umwelt, Denkmalschutz, Landwirtschaft und Regionalentwicklung sowie bei den Aufgaben der Daseinsvorsorge insbesondere dem Katastrophenschutz, der Wirtschaftsförderung und der Bewältigung des demografischen Wandels durch den effizienten und effektiven Einsatz von GIS intensiviert werden. Die „IKZ –INSPIRE und GIS“ soll gemeinsam strategische Lösungen für diese Aufgaben und Herausforderungen entwickeln. Ziel ist es, Doppel- und Mehrfachstrukturen zu vermeiden und geeignete Vorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu erarbeiten.

Schwerpunkt der IKZ soll es sein, zum einen die Mitglieder in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Verpflichtungen zur INSPIRE-Konformität zu erfüllen und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Bergstraße und den beteiligten Städten und Gemeinden für ein Informationsmanagement über das GIS und das Bürger-GIS zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft soll perspektivisch einen sogenannten „Customer Competence Center“ unter Leitung des Kreises Bergstraße aufbauen. Hierin sollen die Kompetenzen der beteiligten Mitglieder gebündelt und der fachliche Austausch intensiviert werden.

Ebenso sollen die Verpflichtungen aus dem EGovG und den nationalen Aktionsplänen „Open Data“ Berücksichtigung finden. Auch das Thema IT- und Cybersicherheit sowie die Infrastruktur für den technischen Betrieb der GIS soll in diesem Zusammenhang beachtet werden.

Der Kreis Bergstraße will für die Koordination dieser Aufgaben, vorbehaltlich der Förderung durch das KIKZ des Landes Hessen, eine zentrale Stelle einrichten, die mit einer/einem GIS Expertin/Experten besetzt wird sowie einen zertifizierten IT Sicherheitssachbearbeiter beratend zur Verfügung stellen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie die Anschubfinanzierung der Projekte, insbesondere des Schwerpunktprojektes „INSPIRE-Konformität“ soll der Kreis Bergstraße Fördermittel beim KIKZ-Hessen beantragen.

Die „IKZ – INSPIRE und GIS“ hat nicht die Aufgabe selbst operativ Fachdaten im Sinne der Geodäsie durch einen Geodät bzw. eine Geodätin zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Zielsetzung soll geprüft werden, ob es für einzelne Städte und Gemeinden wirtschaftlich und technisch sinnvoll sein kann, das GIS als Mandant in der IT-Infrastruktur des Kreises Bergstraße betreiben zu lassen.

§ 2

Aufgaben des Kreises Bergstraße

Der Kreis Bergstraße erfüllt für alle beteiligten Städte und Gemeinden folgende Aufgaben

1. Beratung im Hinblick auf die Erfordernisse der INSPIRE-Konformität
2. Beratung im Zusammenhang mit dem INSPIRE-Umsetzer der GDI-Süd Hessen
3. Beratung im Hinblick auf die IT- und Cybersicherheit der GIS
4. Bereitstellung von Fachdaten aus der Kreis-, Landes- und Bundesverwaltung
5. Führung des Bebauungsplankatasters
6. Führen weiterer Fachplankataster nach besonderer Vereinbarung soweit technisch und wirtschaftlich möglich
7. Koordination der Beschaffung von systemerforderlichen Geo-Basisdaten
8. Interessenvertretung der „IKZ – INSPIRE und GIS“ auf regionaler und landesweiter Ebene
9. Vernetzung der Mitglieder mit privatwirtschaftlich tätigen Vermessungsingenieuren und beratenden Ingenieuren

§ 3

Aufgaben der beteiligten Städte und Gemeinden

Die beteiligten Städte Gemeinden verpflichten sich, zu folgender Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

1. Entwicklung, Konzeption und Umsetzung der Ziele der Einführung eines Datenstandards in Form der Erstellung und Anwendung eines Pflichtenheftes für die in das GIS einzubringenden Daten und der Anwendung einer

einheitlichen Verwaltungs- und Archivierungsstruktur insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Datenstandard im Sinne des INSPIRE-Umsetzers der GDI-Südhessen

2. Lieferung der aktuellen Daten für das Bebauungsplankataster
3. Lieferung der aktuellen Daten für weitere vereinbarte Fachplankataster
4. Bereitstellung der systemerforderlichen Basisdaten im Rahmen der dazu von den Gemeinden erworbenen Rechte und der vorliegenden Verfügbarkeit

§ 4

Fachausschuss / Geschäftsführung / Mitwirkungsrechte und -pflichten

1. Die beteiligten Mitglieder bilden einen **Fachausschuss „IKZ – INSPIRE und GIS“**. Dieser wird von der Kreisverwaltung Bergstraße koordiniert. Der Fachausschuss bereitet die Entscheidungen der auf Stadt- und Gemeindeebene bzw. Kreisebene zuständigen Verwaltungsleitungen und der Entscheidungsgremien (kurz Gremien) empfehlend vor. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden, wenn die zuständigen Gremien aller beteiligten Mitglieder den Beschlüssen zugestimmt haben. Die Empfehlungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach Zustellung, durch die Gremien der Mitglieder zu beschließen.
2. Der Vorsitz des Fachausschusses wird von der Vertreterin/vom Vertreter des Kreises Bergstraße geführt, es sind zwei Stellvertreter aus den ständigen Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden zu wählen (Mehrheitswahl). Sie zusammen bilden die **Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft** im Sinne des § 4 Abs. 1 KGG.
3. Der Fachausschuss besteht aus allen Mitgliedern der IKZ und soll auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden grundsätzlich einmal pro Halbjahr, falls notwendig einmal pro Quartal, tagen. Die Mitglieder legen zu Beginn der IKZ (danach sofern erforderlich) fest, welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Verwaltungen sie im Fachausschuss ständig vertreten. Alle Vertreterinnen/Vertreter haben die gleichen **Mitwirkungsrechte und -pflichten**.

§ 5

Personal

Das für die Aufgaben der „IKZ – INSPIRE und GIS“ zeitweise tätige Personal (ständige Vertreterin/ständiger Vertreter) verbleibt unter der Personalhoheit der jeweils benennenden Gebietskörperschaft.

§ 6 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung entstehenden Personal und Sachkosten (für die jeweils eigenen Sachaufwendungen und das jeweils eigene Personal) tragen die Mitglieder der IKZ selbst.

Die Beteiligung an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist darüber hinaus nicht mit Kosten für die Mitglieder verbunden – sofern keine anderen Beschlüsse durch die Gremien der Mitglieder gefasst werden.

Für den Fall, dass gemeinsame Aufgaben der „IKZ – INSPIRE und GIS“ durch Personal eines beteiligten Mitglieds allein oder durch Beauftragung Dritter übernommen werden, erfolgt unter vorheriger Empfehlung des Fachausschusses und Beschluss der Gremien im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung eine Aufteilung der damit verbundenen Aufwendungen unter den Mitgliedern der IKZ, bei der eine anteilige Aufteilung nach Einwohnerzahl oder nach gleichen Anteilen aller Mitglieder festgelegt werden muss, sofern die Kosten nicht zweifelsfrei direkt einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet werden können. Hierbei sollen gegebenenfalls als Anschubfinanzierung der Projekte auch Fördermittel des KIKZ-Hessen verwendet werden.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit einer Mindestgeltungsdauer von fünf Jahren, ab Beginn des Förderzeitraums durch das KIKZ-Hessen, abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.07. eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, welches dem für die Wirksamkeit in der Kündigung erklärten Jahr vorausgeht.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Mitglieder der „IKZ – INSPIRE und GIS“ ist nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die mit den Zielen der „IKZ – INSPIRE und GIS“ verfolgte Aufgabenerfüllung aus der Zuständigkeit einer beteiligten Gebietskörperschaft entfällt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Form

Die Vereinbarung tritt am Tag nachdem sie durch die zuständigen Gremien aller Mitglieder beschlossen und rechtsverbindlich unterschrieben wurde in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, tritt die Vereinbarung vom 23.12.2005 „Nutzung eines Geografischen Informationssystems (GIS)“ außer Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Jedes der beteiligten Mitglieder erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind durch diejenigen zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelungen am nächsten kommen.

Rechtsverbindliche Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen:

Für den Kreis Bergstraße

Für die Stadt / Gemeinde

(Name der Stadt / Gemeinde)

1. Unterschrift

1. Unterschrift

2. Unterschrift

2. Unterschrift

Dienstsiegel:



Dienstsiegel:



TOP:

Viernheim, den 28.02.17

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.240-6a
Diktatzeichen:	PW/Bz
Drucksache:	VL-28-2017/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	1. Begründung und textliche Festsetzungen 2. Geltungsbereich Übersicht
Produkt/Kostenstelle:	6790011
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.03.2017	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	14.03.2017	
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017	

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung

- 1. Abwägungsbeschluss**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis davon, das aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen eingebracht wurden und insoweit keine Beschlussfassung dazu erforderlich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung (Anlage 1) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Anlass und Ziel der Planaufstellung

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Viernheim-Ost“ 6. Änderung hat am 12.12.1986 Rechtskraft erlangt. Er schließt Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen aus. Hier sind auch explizit Anlagen wie Gerätehäuser eingeschlossen, welche in der Anlage 2 der Hessischen Bauordnung von Genehmigungen freigestellt sind. In der Vergangenheit sind einige Gartenhäuser entstanden, welche somit baurechtlich illegal sind.

Da ein gewisses Maß an Nebenanlagen städtebaulich verträglich ist, schlägt die Verwaltung vor, die Festsetzungen anzupassen. Vergleichbar mit den Vorgaben im „Schmittsberg II“ sollen Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den Grundstücksfreiflächen bis zu einer Grundfläche von max. 6 m² zugelassen werden.

In den Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) wurde eine Erweiterung der vorgeschlagenen Grundfläche auf 10 m² für den Entwurf beschlossen.

Planungsstand

In der Sitzung vom 08.07.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung beschlossen. In gleicher Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung in der Zeit von 25.10.2016 bis 25.11.2016 bei der Stadtverwaltung Viernheim zur Einsichtnahme aus. Die Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit, zu der vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 20.10.2016 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Nr. 240-6a „Viernheim Ost“ Änderung bis zum 25.11.2016 gebeten.

Abwägungsvorschläge

In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen eingebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine Anregungen eingebracht. Das Bebauungsplanverfahren kann somit abgeschlossen werden.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240-6a „Viernheim-Ost“

Begründung

Bestandssituation:

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Viernheim-Ost“ 6. Änderung hat am 12.12.1986 Rechtskraft erlangt. Die Flächen des Plangebietes sind inzwischen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes nahezu vollständig bebaut. Der Bereich ist durch eine ausgedehnte Bebauung mit überwiegend Hausgruppen, die einen Anteil von fast 80 % ausmachen, gekennzeichnet. Lediglich in Teilbereichen sind Einzelhausbebauung oder Doppelhäuser vorhanden.

Entsprechend der baulichen Nutzung sind die Gartenbereiche der einzelnen Parzellen durch intensiv genutzte Ziergärten gekennzeichnet, die zum Teil auch mit Gartenhäusern bebaut sind.

Planungsanlass & Ziele:

Zur Sicherung einer ansprechenden und geordneten Siedlungsraumentwicklung und zur Beschränkung des Versiegelungsgrades durch Nebenanlagen sowie durch die nachzuweisenden privaten Stellplätze und Garagen auf einen unbedingt erforderlichen Grundstücksanteil wurden in den Baugebieten Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen ausschließlich auf die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen verwiesen.

Dementsprechend sind in diesen Bereichen auch Gartenhäuser auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig. Dies betrifft auch die Gartenhäuser bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt, welche in der Anlage 2 der Hessischen Bauordnung von Genehmigungen freigestellt sind. Jedoch wurden in der Vergangenheit auf unterschiedlichen Parzellen Gartenhäuser errichtet, um zusätzlichen Stauraum zu erhalten.

Die Entfernung der Gartenhäuser würde hier jedoch bedeuten, dass dieser erforderliche und bereits genutzte Stauraum verloren geht. Hier ist es aus städtebaulicher Sicht vielmehr sinnvoll ausreichend Möglichkeiten zur Unterbringung von Fahrrädern, Gartengeräten und -möbeln etc. zuzulassen und dementsprechend Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Flächen wie z.B. in den rückwärtigen Gartenbereichen zu ermöglichen.

Mit der Durchführung der vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen wie z.B. Gartenhäusern auch auf den nicht überbaubaren Flächen in den Wohngebieten geschaffen. Vergleichbar mit den Vorgaben in anderen Viernheimer Baugebiete z.B. im „Schmittsberg II“ sollen Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den Grundstücksfreiflächen bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² zugelassen werden.

Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB:

Durch die geringfügige Änderung der für die allgemeinen Wohngebiete geltenden Festsetzung Nr. 2.4 und der daraus resultierenden Zulässigkeit von Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Flächen werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

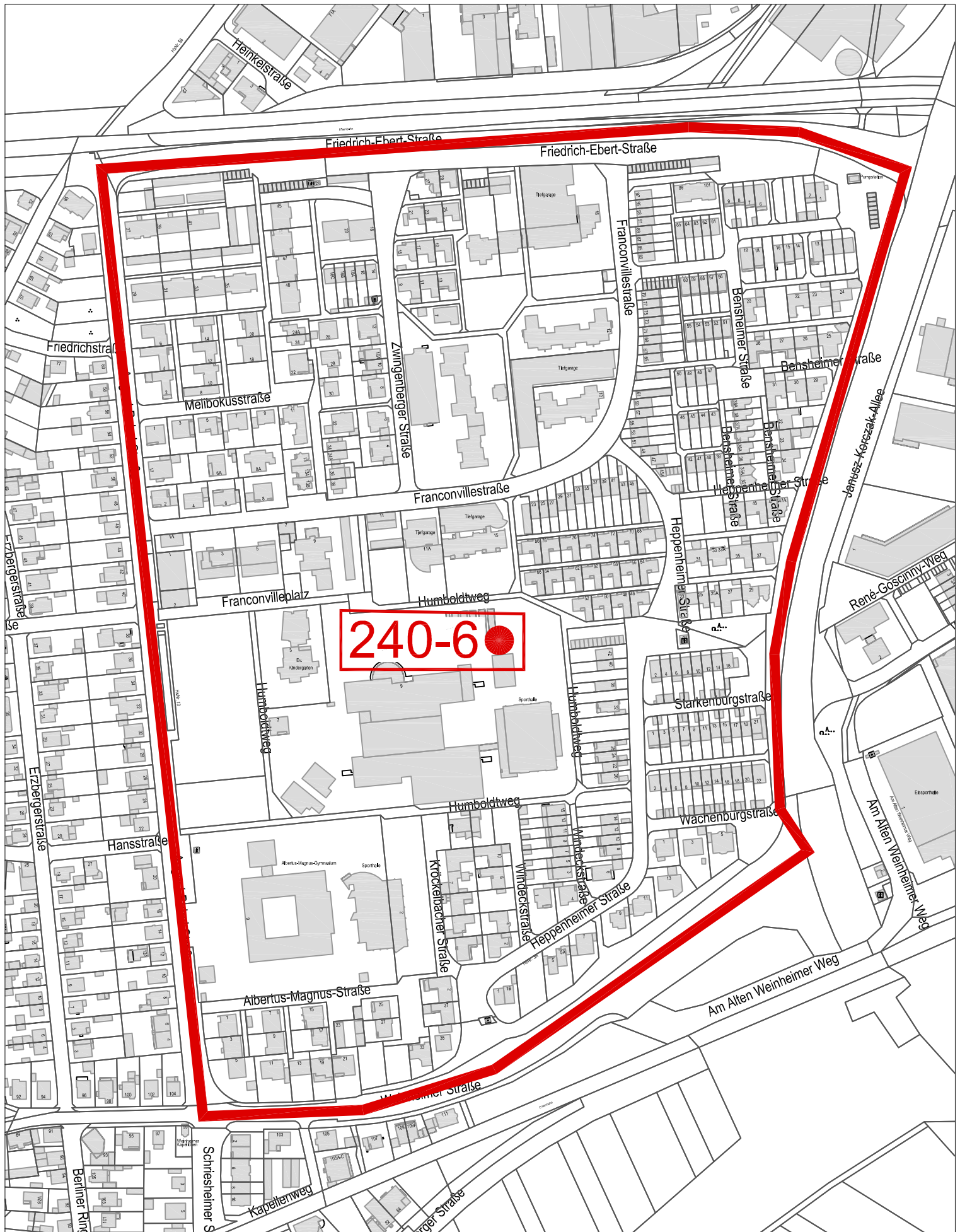
Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 240-6a Änderung „Viernheim-Ost“, ersetzt innerhalb des Änderungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 240-6 „Viernheim-Ost“. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes NR. 240-6 „Viernheim-Ost“ bleiben bestehen, soweit sie nicht der vereinfachten Änderung unterliegen. Die Änderung ist *kursiv* dargestellt.

Übersichtsplan Geltungsbereich



TOP:

Viernheim, den 28.02.2017

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.231-10
Diktatzeichen:	PW/Bz
Drucksache:	VL-26-2017/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	1. Satzungstext 2. Geltungsbereich
Produkt/Kostenstelle:	6790010
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.03.2017	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agen- da21)	14.03.2017	
Stadtverordneten- Versammlung	17.03.2017	

Beschlussvorlage

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Straße Ost“.

Der Satzungstext ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Anlass

In der Sitzung vom 27.02.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Straße Ost“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abgeschlossen ist und die seinerzeit zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stadt Viernheim beschlossene Veränderungssperre am 04.03.2017 außer Kraft tritt, ist die Verlängerung um 1 Jahr gem. § 17 Abs. 1 BauGB erforderlich. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind weiterhin gegeben.

Der Erlass einer Veränderungssperre wurde damals wie folgt begründet:

Der Bebauungsplan 231 aus dem Jahr 1980 weist angrenzend an die OEG Linie sowie zwischen Dossenheimer Straße und Heidelberger Straße Mischgebiet und für den Bereich zwischen Schwetzingen Straße und Heidelberger Straße Gewerbegebiet aus (Gewerbegebiet 4 (Ost)). In der 1. Änderung 2003 wurde die Art der baulichen Nutzung konkretisiert, u.a. wurden Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Im Nutzungskatalog für das Gewerbe- und Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe ohne Einschränkungen enthalten.

Das Mischgebiet entlang der OEG Linie ist zwischenzeitlich aufgrund der überwiegend etablierten Wohnnutzung als Allgemeines Wohngebiet anzusprechen. Es grenzt im Süden direkt an das festgesetzte Gewerbegebiet.

Das Gewerbegebiet 4 (Ost) hat sich zu einem Gewerbegebiet entwickelt, welches stark mit Einzelhandelsbetrieben durchsetzt ist. Das einzelhandelsrelevante Angebot konzentriert sich überwiegend in einem Korridor zwischen der Heidelberger Straße im Nordwesten sowie der BAB 659 im Südosten. Lediglich in dem Geviert Ladenburger Straße/ Schwetzingen Straße/ Wallstädter Straße dehnt sich der Angebotsbestand in Richtung Bahnlinie aus. Strukturprägende Anbieter sind die großflächigen Lebensmittelanbieter Aldi-Süd, Lidl und Edeka nördlich - sowie die Möbelanbieter Gärtner und Das Lagerhaus südlich der Heidelberger Straße.

Die Stadt Viernheim erarbeitet derzeit ein Einzelhandelskonzept dessen Zielsetzung u.a. die Sicherung der Innenstadt als multifunktionaler Identifikationsmittelpunkt für Handel, Wohnen, Arbeiten, Bildung und Freizeit mit einem kleinteiligen und hochwertigen Einzelhandelsbesatz und die dauerhafte Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs im direkten Wohnumfeld sind. Bezüglich der Nahversorgung wird eine gleichmäßige Verteilung dieser Versorgungseinrichtungen innerhalb des Stadtgebietes angestrebt. Hierbei ist die Verkaufsflächenerweiterung vorhandener Betriebe der Ansiedlung von Neubauten vorzuziehen. Hinsichtlich der Steuerung neuer Einzelhandelsvorhaben ist die nach dem hessischen Einzelhandelserlass mögliche Konkretisierung der zentrenrelevanten Sortimente für die Stadt Viernheim Gegenstand des Konzeptes.

Durch das umfangreiche Angebot an nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten tritt das Gewerbegebiet 4 (Ost) in Konkurrenz zu den Angeboten des Stadtzentrums.

Mit der Rechtswirksamkeit des neuen Regionalplans Südhessen (RPS 2010) und den darin verankerten Einschränkungen zur Ansiedlung von Einzelhandel ist eine neue Rechtslage entstanden. Der südwestliche Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes wird im Regionalplan als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten festgelegt.

Die Stadt Viernheim bemüht sich momentan durch das in Erarbeitung befindliche Einzelhandelskonzept einen klaren Rahmen zu schaffen. Aktuell liegt der abschließende Bericht des Büros Junker und Kruse vor. Aus diesem Entwurf wurden die Eckpunkte für die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Viernheim entwickelt. Die Eckpunkte sehen für das Gewerbegebiet 4, den Ergänzungsstandort Heidelberger Straße West folgende Entwicklungsziele vor:

- räumliche Konzentration der Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Einzelhandel
- Themenschwerpunkt Möbel, Einrichtung, Haus und Garten als Entwicklungsperspektive
- keine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten
- Bestandsschutz für bestehende Einzelhandelsbetriebe, moderate Erweiterungen oder Umstrukturierungen ermöglichen wenn keine negativen Auswirkungen (Einzelfallprüfung, klare Regelungen, Fixierung kritischer Sortimente)

Die vorliegende Entwurfsfassung wurde den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer Offenlage zur Beteiligung vorgelegt. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt steht derzeit noch aus. Nach Sichtung und Prüfung der Anregungen erfolgt voraussichtlich im Mai die erneute Beratung und Vorstellung der Abwägungsvorschläge in den politischen Gremien.

Es erscheint daher geboten, die am 04.03.17 auslaufende Veränderungssperre zu verlängern, um die Handlungsoptionen der Stadt zu sichern.

Der Satzungstext über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt in der Anlage bei.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen/ Heidelberger Str. Ost“

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 17.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 231-10 „Hinter den Zäunen“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.03.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtverbindlich geworden ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Viernheim, den _____

Jens Bolze
(1. Stadtrat)



TOP: _____

Viernheim, den 07.02.2017

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.34
Diktatzeichen:	Ew/Bz
Drucksache:	IV-6-2017/XVIII 3. Ergänzung
Anlagen:	1. Abrechnungsformular zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Innenstadt Viernheim" 2. Abschlussbericht zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Innenstadt Viernheim"
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Kämmereiamt, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	20.02.2017	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	14.03.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2017	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2017	

Informationsvorlage

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ ab 1963/1972; Abschluss der Maßnahme, Abrechnung gegenüber dem Land. Vorlage der Abrechnung bei der WiBank und dem Land Hessen

Mitteilung/Information

Im Januar diesen Jahres wurde die mit Unterstützung der Stadtentwicklungsgesellschaft NH-Projektstadt GmbH in Frankfurt erstellte Schlussabrechnung der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ fristgerecht bei der WiBank zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung ist - vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung - ein Ausgabenüberschuss zugunsten der Stadt Viernheim belegt, so dass keine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land als Fördermittelgeber besteht. Das Abrechnungsformular liegt zusammen mit dem Schlussbericht der Stadt Viernheim zur Maßnahme dieser Vorlage bei.

Rückblick:

1. Die Sanierungsmaßnahme

Die jetzt abgerechnete Maßnahme begann mit der Beschlussfassung zur Durchführung einer umfassenden Stadtsanierung im Jahr 1963. In den Folgejahren waren die Maßnahmen auf Grunderwerb, Bodenordnung und die Erarbeitung von Planungsgrundlagen beschränkt. 1967 erfolgte die Aufnahme in die Bundes-/Landesförderung. Nach Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes 1971 wurde Viernheim als sogenannte Überleitungsmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen aufgenommen.

Am 31.7.1972 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Sanierungsgebiet „Innenstadt Viernheim“ als Satzung förmlich festgelegt.

Schwerpunkte der investiven Sanierungsmaßnahmen waren Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Schaffung einer verkehrsverdünnten Zone, oberirdische Parkplätze und die Tiefgaragen Spitalplatz und Hallenbad sowie die Erweiterung der Tiefgarage Hallenbad), Gemeinbedarfseinrichtungen wie Scheunenensemble und Hallenbad und private Modernisierungsmaßnahmen mit und ohne Städtebauförderungsmitteln.

Die Erschließungsmaßnahmen waren 2000 mit der Umgestaltung der Hügelstraße abgeschlossen, Investitionen in Gemeinbedarfseinrichtungen ebenfalls. Private Neubaumaßnahmen sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben bis in das Jahr 2015 ohne Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln stattgefunden.

Die Abrechnung weist über den Förderzeitraum von 1967 bis 1992 förderfähige Gesamtausgaben von rd. 17,8 Millionen € aus. Zu diesen geförderten Aufwendungen sind im Zuge der Innenstadtsanierung weitere städtische und private Investitionen sowohl vor der erstmaligen Aufnahme in die Städtebauförderung als auch während des Förderzeitraumes in Grunderwerb, Straßenbau, Gemeinbedarfseinrichtungen (Rathaus, Seniorenbegegnungsstätte), geförderten Mietwohnungsbau und in private Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen geflossen. Die Summe aller durch die Sanierung bedingten öffentlichen und privaten Investitionen kann nur geschätzt werden, dürfte sich aber auf mehr als 35 Mio. € belaufen.

Den Ausgaben stehen anrechenbare Einnahmen von rd. 17,6 Millionen € gegenüber, die sich im wesentlichen aus rd. 8,1 Millionen Fördermitteln, 2,2 Millionen Erlösen aus Grundstücksverkäufen, 1 Million € Ausgleichsbeträgen und städtischen Eigenmitteln in Höhe von 6,6 Millionen € abzüglich eines Wertausgleiches von 0,58 Millionen € für eingebrachte städtische Grundstücke zusammensetzen.

Die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Viernheim liegen deutlich über dem vorgenannten Betrag, fließen aber nicht in die Abrechnung ein, da sie sich aus den nicht förderfähigen bzw. nicht in voller Höhe förderfähigen Ausgaben ergeben.

Zu den vorgenannten Ausgaben kommen weitere förderfähige Ausgaben für die Errichtung des Hallenbades in Höhe von rd. 3,7 Millionen €, wobei auch hier die tatsächlichen Kosten mit rund 5,6 Millionen € deutlich höher waren. Die tatsächlichen Investitionen der Stadt Viernheim belaufen sich auf mehr als 23 Millionen €.

Die Stadt Viernheim war gem. Schreiben des Landes vom 19.5.2010 aufgefordert, die Städtebauliche Sanierungsmassnahme „Innenstadt Viernheim“ endgültig mit Frist bis 31.12.2014 abzurechnen. Diese Frist wurde aufgrund der erforderlichen umfangreichen Ermittlung der Abrechnungsunterlagen mehrmals bis zuletzt 16.1.2016 verlängert.

Mit der Erstellung der Abrechnung wurde die Stadtentwicklungsgesellschaft NH-Projektstadt GmbH betraut. Die zur Erhebung der Ausgleichsbeträge erforderliche Ermittlung der sanierungsbedingten Wertsteigerungen hat der Gutachterausschuss des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim in Form eines Rahmengutachtens über die zonalen Anfangs- und Endwerte durchgeführt.

Das Büro GSW mbH in Worms wurde mit der Durchführung der Verhandlungen zur vorzeitigen Ablöse der Ausgleichsbeträge nach entsprechender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, diese zuzulassen, beauftragt.

2. Ausgleichsbeträge

Im Zuge des Antrags der WGV-Fraktion „Verzicht auf die Erhebung der Ausgleichsbeträge“ wurde Ende 2016 bereits umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Ausgleichsbeträge verschickt!

Die nach dem Wortlaut des BauGB von den Grundstückeigentümern im Sanierungsgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung (= 31.12.2015 - Rechtskraft der Aufhebungsatzung -) zu zahlenden Ausgleichsbeträge in Höhe der sanierungsbedingten Wertsteigerungen fließen mit rd. 1,0 Millionen in die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ein. In ihrer Sitzung am 10.10.2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Erhebung der Ausgleichsbeträge auf Grundlage des Rahmengutachtens über die zonalen Anfangs- und Endwerte und in gleicher Sitzung die Möglichkeit der vorzeitigen Ablöse der Ausgleichsbeträge mit Gewährung eines Verfahrensabschlages von bis zu 6% pro Jahr.

Im Zuge des Bekanntwerdens eines Urteils des OVG Münster zum Thema Ausgleichsbeträge unter dem Gesichtspunkt der Festsetzungsverjährung und der damit unter den Ausgleichsbetragspflichtigen aufkommenden Verunsicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Viernheimer Ausgleichsbetragsverfahren blieben die Zahl der Ablösewilligen und damit auch die Einnahmen aus den Ablösevereinbarungen mit rd. 270.000,-- € deutlich unter der Erwartung zurück. Das ebenfalls angedachte Vorgehen, diese Einnahmen als förderfähige Ausgaben für weitere öffentliche und private Maßnahmen einzusetzen, konnte nicht durchgeführt werden, da die während der laufenden Sanierung eingehenden Beträge (Voraussetzung für die förderfähige Verwendung in der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“) nicht wesentlich über den Kosten für die Abrechnung, das Gutachten, das Ablöseverfahren und noch erforderliche Einzelgutachten lagen bzw. liegen werden. Die Bereitschaft zur vorzeitigen Ablöse wurde auch nach Bekanntgabe des Urteils des BVerwG vom 20.3.2014 und der Begründung hierzu zur Frage der Festsetzungsverjährung mit anschließender Prüfung der Relevanz für das Viernheimer Verfahren nicht größer, obwohl das Ergebnis - weder das Urteil des OVG Münster noch das des BVerwG rechtfertigen eine Nichterhebung der Ausgleichsbeträge wg. Festsetzungsverjährung - mehrfach in der Tagespresse durch die Stadt bekanntgegeben wurde.

Das Thema Ausgleichsbeträge und die Möglichkeit der vorzeitigen Ablöse mit den entsprechenden Vorteilen - Verfahrensabschlüsse und vorzeitige Entlassung aus der Sanierung - wurde in einer Informationsveranstaltung am 23.10.2013 im Bürgerhaus den betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt.

Nach Abschluss der Sanierung zum 31.12.2015 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer im Sommer 2016 im Rahmen des Festsetzungsverfahrens im Zuge der Anhörung angeschrieben und in den Monaten September und Oktober die Bescheide versandt. Die zahlreichen Widersprüche - im Wesentlichen immer noch in der Begründung auf die vorab

zitierten Urteile in Bezug auf die Festsetzungsverjährung beruhend - wurden zurückgewiesen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde bislang in rd. 20 Fällen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Über das Ergebnis der Prüfung der Abrechnung der Sanierungsmaßnahme wie auch über den Verlauf der Verfahren wird zu gegebenem Zeitpunkt erneut Bericht erstattet.

Abrechnung

A. Bund-Länder-Städtebauförderprogramm:

Sanierungsmaßnahmen

B. Zuwendungsempfängerin

Stadt / Gemeinde	Stadt Viernheim		
Anschrift	Kettelerstr. 3 68519 Viernheim	Telefon	06204 988-293
Auskunft erteilt	Herr Frank Ewert	Fax	06204 988-257
E - Mail	fewert@viernheim.de		
Kreis	Bergstraße	Reg.-präsidium	Darmstadt

C. Beauftragter für die Abrechnung


Name / Firma	Nassauische Heimstätte		
Anschrift	Schaumainkai 47 60596 Frankfurt	Telefon	069 6069-1479
Auskunft erteilt	Frau Birgit Gröning	Fax	069 6069-51479
E - Mail	birgit.groening@nh-projektstadt.de		

D. Abrechnungsgegenstand

Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung laut Zuwendungsbescheid (ggf. Teilgebiet) incl. Aktenzeichen		
	Innenstadt Viernheim		
Durchführung im	<input checked="" type="checkbox"/> klassischen Verfahren	<input type="checkbox"/> vereinfachten Verfahren	
Satzungsbeschluss (Datum)	07.07.1972	Satzungsaufhebung	31.12.2015
Förderzeitraum (Jahr)		bis	
Durchführung der Sanierung (Jahr) von		bis	

E. Erklärung der Gemeinde

Die Ausgaben und Einnahmen sind vollständig erfasst. Die förderfähigen Kosten sind der Gemeinde in der angegebenen Höhe für die Gesamtmaßnahme tatsächlich entstanden. Dabei wurden alle sanierungsbedingten Vermögenswerte berücksichtigt. Beim Einsatz der Städtebaufördermittel wurden die jeweils geltenden Vorschriften beachtet.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift / Dienstsiegel
Viernheim, 6.3.2017	 (Matthias Baaß), Bürgermeister

F. Bestätigung des eigenen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes (soweit vorhanden)

Die Prüfung der Abrechnung erfolgte nach Nr. 7.2 ANBest-GK in Verbindung mit § 129 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Die Endabrechnung erfasst die dem Land vorgelegten Verwendungsnachweise vollständig. Die zusätzlich in der Abrechnung dargelegten Einnahmen und Ausgaben sind tatsächlich entstanden. Die förderbedingten Vermögenswerte sind vollständig erfasst.

Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben
 gesondert dargestellte Beanstandungen ergeben

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

G. Ausgaben

		gerundete volle Euro-Beträge
Vorbereitung § 140 f BauGB		
1	Vorbereitende Untersuchungen	153.309 €
2	Weitere Vorbereitung	575.097 €
Grunderwerb § 153 Abs. 3 BauGB		
3		4.299.593 €
Ordnungsmaßnahmen § 147 BauGB		
4.1	Bodenordnung	6.544 €
4.2	Umzug von Bewohnern und Betrieben	136.049 €
4.3	Freilegung von Grundstücken	643.914 €
4.4	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen Ab 9.3.1992 in 4.4 enthaltene Kosten von Parkhäusern, Tiefgaragen und dgl.	7.487.178 €
4.5	Sonstige Ordnungsmaßnahmen	174.204 €
Baumaßnahmen § 148 BauGB		
5.1	Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (privat/gemeindeeigen)	773.644 €
5.2	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	3.233.564 €
5.3	Wohnungsneubau (Spitzenfinanzierung) und Ersatzbauten	0 €
5.4	Verlagerung oder Änderung von Betrieben	0 €
sonstige Maßnahmen		
6.1	Vor- und Zwischenfinanzierung	0 €
6.2	Vergütungen für Träger und Beauftragte	183.846 €
	Zwischensumme	17.666.942 €
7	Sonstige Verbindlichkeiten zum Abrechnungsstichtag	49.500 €
Summe der Ausgaben in G		17.716.442 €

H. Einnahmen

		gerundete volle Euro-Beträge
Grundstückserlöse nach 153 Abs. 4 BauGB		
1	Erlöse aus Grundstücksverkäufen einschließlich Umlegungen	2.221.065 €
Ausgleichsbeträge (bei Sanierung im klass. Verfahren und Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. bzw. §§ 165ff BauGB)		
2.1	Ausgleichsbeträge nach §§ 154 - 155 BauGB (Formular H 2.1)	1.006.473 €
2.2	Dem Ausgleichsbetrag entsprechende Wertsteigerung für gemeindeeigene, privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke, die nicht mit Städtebaufördermitteln erworben wurden (Formular H 2.2)	63.032 €
Weitere Einnahmen		
3.1	Darlehensrückflüsse aus Zinsen und Tilgung	0 €
3.2	Barwerte zum Abrechnungszeitpunkt (Formular H 3.2)	0 €
3.3	Überschüsse aus Grundstücksbewirtschaftung	0 €
3.4	Sonstige Einnahmen	252.028 €
4	Sonstige Forderungen zum Abrechnungszeitpunkt	
Summe der Einnahmen aus dem Verfahren		3.542.598 €

H. Einnahmen (Fortsetzung)

Finanzierungsmittel (Formular H 5)		gerundete volle Euro-Beträge
5.1	Abgerufene Städtebaufördermittel des Bundes	4.950.328 €
5.2	Abgerufene Städtebaufördermittel des Landes Hessen	3.157.176 €
5.3	Mindestanteil der Gemeinde gemäß Zuwendungsbescheiden	6.646.232 €
5.4	Bewilligte, nicht abgerufene Fördermittel	
Summe der Finanzierungsmittel		14.753.736 €
Wertausgleich zulasten der Gemeinde		
6.1	(+) für aus Fördermitteln erworbene, privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke (im Gemeindebesitz/aus Treuhandvermögen) (Formular H 6.1)	
6.2	(+) aus Anrechnung von Förderungen eigener, instandgesetzter/modernisierter Gebäude über dem Kostenerstattungsbetrag (Formular H 6.2)	
6.3	(+) aus Anrechnung rentierlicher Anteile von Gemeinbedarfseinrichtungen (Formular H 6.3)	
6.4	(+) aus Anrechnung von Grunderwerb für Gemeinbedarfseinrichtungen bei nur teilweiser Sanierungszweckerfüllung (Formular H 6.4)	
6.5	(+) aus Anrechnung nicht erfüllter Zweckbindungsfristen (Formular H 6.5 A)	
Wertausgleich zugunsten der Gemeinde		
7	(-) für unentgeltlich bereitgestellte Grundstücke (Formular H 7)	577.060 €
Saldo Wertausgleich		-577.060 €
Summe der Einnahmen in H		17.719.274 €

I. Ergebnis der Einnahmen abzüglich der Ausgaben

Summe der Einnahmen in H	17.719.274 €
Summe der Ausgaben in G	17.716.442 €
	2.833 €

J. Gegebenenfalls Korrektur aufgestellter Verwendungsnachweise (VN bzw. ZN)

Bericht und Nachweis der Gemeinde sind erforderlich		
1	Korrektur der VN / ZN: Einnahmen	-138.001 €
2	Korrektur der VN / ZN: Ausgaben	-97.145 €
Differenz der berichtigten Zwischennachweise		-40.855 €

Eine Nachförderung ist ausgeschlossen

K. Mehrleistungen der Gemeinde

Summe der Mehrleistungen (nur nachrichtliche Darstellung)	305.746 €
---	-----------

L. Berechnung der Förderung

Bei positivem Betrag der Gesamtbilanz errechnet sich die Rückzahlung anhand der durchschnittlichen Förderquote	
Bilanz der Gesamtmaßnahmenfinanzierung $\Sigma (I+J)$	-38.023 €
Durchschnittsförderquote von Bund und Land	54,95%
Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde	Keine

M. Der Abrechnung beigefügte Anlagen

<input checked="" type="checkbox"/> Sachbericht	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.1 Wertausgleich (rentierliche Grundstücke)
<input checked="" type="checkbox"/> G 4.4 u.a.m. Flächenbilanz	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.2 Wertausgleich (> Kostenerstattungsbeitrag)
<input checked="" type="checkbox"/> G 5.2 Kopien Baufachliche Prüfvermerke	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.3 Anrechnung (rentierl. Teile Gemeinbedarf)
<input checked="" type="checkbox"/> H 2.1 Ausgleichsbeträge (Private)	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.4 Anrechnung (nur teilw. Zweckerfüllung)
<input checked="" type="checkbox"/> H 2.2 Ausgleichsbeträge (Gemeinde)	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.5A Anrechnung (nicht-erfüllte Zweckbindung)
<input checked="" type="checkbox"/> H 3.2 Barwerte zum Abrechnungszeitpunkt	<input checked="" type="checkbox"/> H 6.5B Zweckbindungsfristen (> Abrechnung)
<input checked="" type="checkbox"/> H 5 Finanzierungsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> H 7 Wertausgleich zugunsten der Gemeinde
	<input checked="" type="checkbox"/> J Zuschüsse anderer staatlicher Stellen

N. Entscheidung über die Förderung

Prüfungsergebnis

Die Gesamtabrechnung wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft

Es ergaben sich:

keine Beanstandungen die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Folgendes wird veranlasst:

Abschließende Entscheidung über die Förderung

Maßnahme:

Für die Maßnahme wurden von bis insgesamt folgende Städtebaufördermittel gewährt:

	Finanzhilfen in Euro
davon als Zuschuss	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
davon als Darlehen	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
davon als Vorauszahlung	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Von den Vorauszahlungen werden als Zuschuss bestimmt:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Von den gewährten staatlichen Städtebaufördermitteln werden zurückgefordert:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Nicht abgerufene Fördermittel werden widerrufen in Höhe von:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

Unterrichtung

Das Prüfergebnis wurde der Gemeinde durch Bescheid vom mitgeteilt.

2 Kopien an das zuständige Hess. Ministerium

Kopie an das zuständige Bundesministerium

Ort, Datum	Unterschrift
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung



Abschlussbericht zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“

September 2016

Impressum

Projektbearbeitung

Birgit Gröning

Nassauische Heimstätte

Frank Ewert

Jessica Faber

Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

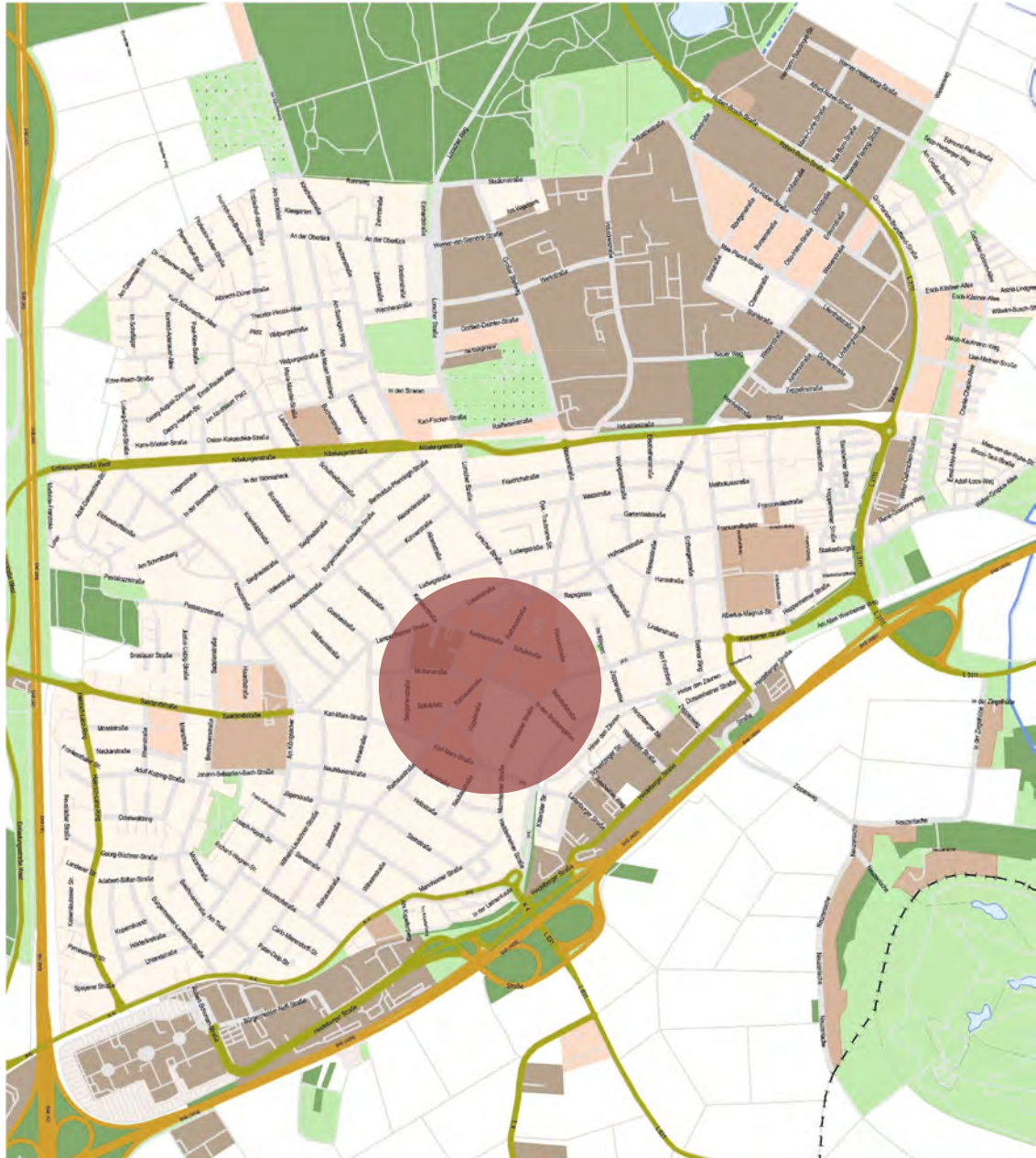
Stadt Viernheim

Inhalt

Gebietseingrenzung	4
Lage im Stadtgebiet	5
Sanierungssatzung	6
Ausgangslage vor Sanierungsbeginn/Missstände	8
Ziele	11
Maßnahmen	12
Vorbereitung	12
-Öffentlichkeitsarbeit	12
-Grunderwerb	12
Ordnungsmaßnahmen	13
-Freilegung von Grundstücken	13
-Erschließung	14
Baumaßnahmen	18
-Gemeinbedarfseinrichtungen	18
-Private Maßnahmen	20
Finanzierung –Mittelverwendung	23
Resümee	24

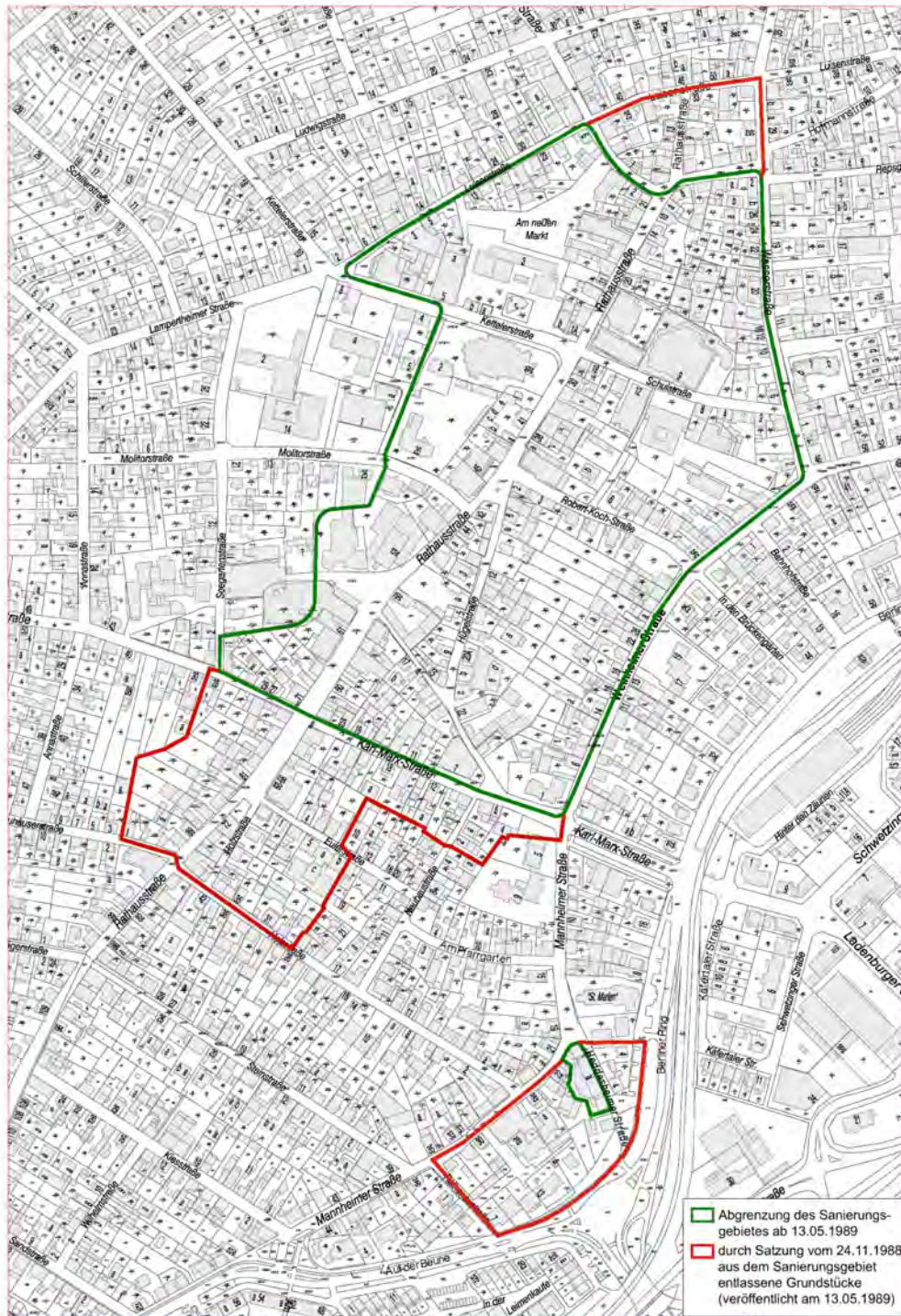
Lage im Stadtgebiet

Auf der nachfolgenden Plandarstellung ist die zentrale Lage des Sanierungsgebietes innerhalb der „alten“ Wohnbebauung (ohne die Bereiche Nord- und Nordweststadt) abzulesen



Gebietseingrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen den historischen Stadtkern von Viernheim. Die Größe beträgt insgesamt 13,2 ha. Die genaue Abgrenzung ist auf dem unten stehenden Plan zu sehen. Der grün umrandete Bereich begrenzt das endgültige Sanierungsgebiet, während die rot umrandeten Bereiche die Teile des ursprünglich festgesetzten Sanierungsgebietes darstellen, die mit Satzung vom 8.12.1988 aus der Sanierung entlassen wurden.



Sanierungssatzung

Der Beschluss, die Viernheimer Innenstadt zu sanieren, wurde im Jahr 1963 gefasst. Die damals eingeleiteten Planungsarbeiten führten dann im April 1968 zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Als 1971 das Städtebauförderungsgesetz in Kraft trat, gab es den Städten und Gemeinden, die bereits in der Durchführungsphase einer Sanierung waren, die Möglichkeit, ihre Sanierung nach dem neuen Gesetz weiterzuführen.

Somit wurde das Sanierungsgebiet am 31.07.1972 förmlich als Satzung nach dem Städtebauförderungsgesetz festgelegt und als sogenannte Überleitungsmaßnahme in das Förderprogramm des Bundes und Landes aufgenommen.

Aus der Erkenntnis heraus, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Sanierungsziele realisierbar bzw. nicht alle geplanten Maßnahmen für das Erreichen der Sanierungsziele erforderlich sind, wurde das Sanierungsgebiet mit der Satzung vom 8.12.1988 verkleinert und Teilbereiche aus der Sanierung entlassen.

1963

Beauftragung eines Sanierungsplanes

1967

Beschluss des Bebauungsplans „Innenstadt“ als Satzung

1968

Bebauungsplan wird rechtskräftig

1971

Städtebauförderungsgesetz tritt in Kraft

1972

Aufnahme der Sanierung in die Städtebauförderung als sogenannte Überleitungsmaßnahme und förmliche Fest-

1988

Verkleinerung des Sanierungsgebietes mit der Satzung vom 8.12.1988



Ausgangslage vor Sanierungsbeginn/Misstände

Viernheim vor der Sanierung

In den zwanziger Jahren war Viernheim noch durch eine ländliche Struktur geprägt und galt als das größte Dorf Hessens. Nach dem zweiten Weltkrieg sorgten die Flüchtlingszuströme für einen ersten großen Schub in der Bevölkerungsentwicklung Viernheims, der mit einer städtebaulichen Erweiterung einherging.

Die Innenstadt wurde in ihrer historischen Entwicklung bis 1945 schwerpunktmäßig durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Handwerksbetriebe geprägt. Nach 1945 setzte im Rahmen des Bevölkerungsanstiegs eine vermehrte Wohnbautätigkeit ein. An den alten Bebauungsgrenzen entstanden neue Wohngebiete, wie z. B. die Weststadt und der Bereich um die Nibelungen-/Wormser Straße

Mit den 1960er und 1970er Jahren begann eine nicht nur für Viernheim typische Entwicklung, mehr oder weniger umwälzende Stadtumgestaltungen im Zuge einer Flächensanierung zu planen und umzusetzen. In Viernheim ist dies an bestimmten prägnanten Punkten – Rathausstraße 53, 61, 63-65 usw. – ablesbar. Anfang der 70er Jahre entstand am Stadtrand ein großes Einkaufszentrum, das Rhein-Neckar-Zentrum. Diese Konkurrenz spürte die Geschäftswelt der Innenstadt deutlich. Als „behutsame Stadterneuerung“ des Viernheimer Innenstadtbereiches an Stelle einer rigorosen Flächensanierung wurde die begonnenen Sanierung neu ausgerichtet.

Unter anderem die ehemalige großflächige Hof- und Gartenanlage des Ehatt'schen Anwesens (s. Abb. rechts oben und Mitte) diente zur Realisierung einiger wichtiger Bauwerke und Einrichtungen wie der Post, dem Bau des Rathauses und einiger Wohnhäuser.

Ehatt'scher Garten
heute Schulturnhalle, Wohnhäuser, Postgebäude



Ehatt'sches Anwesen - Heute: Rathaus mit Vorplatz/Bistro



Baulicher Zustand der Innenstadt Anfang der 60er Jahre



Ausgangslage vor Sanierungsbeginn/Misstände

Viernheim vor der Sanierung

Altes Rathaus und Kreuzung Rathaus-/Ketteler-/Schulstraße mit dem erhöhten Kirchenvorplatz



Im Vordergrund der alte Ratskeller. Links daneben schon die neue Vereinsbank, heute Volksbank.
Am unteren Bildrand erkennbar das Haus „Kupper“ auf dem Gelände des alten Rathaus, eine Sanierungsmaßnahme



Ehemaliges Gasthaus „Rebstock“, heute „Auswandererbrunnen“



Wasserstraße/Ecke Rathausstraße
Heutiger Eingang zur Fußgängerzone



Alten- und Pflegeheim im ursprünglichen Zustand



Spitalplatz mit Durchfahrtmöglichkeit zur Seegartenstraße



Ausgangslage vor Sanierungsbeginn/Missstände

Viernheim vor der Sanierung

Karl-Marx-Straße/Weinheimer-/Mannheimer Straße vor dem Umbau der Karl-Marx-Straße und dem Durchstich Richtung Berliner Ring



Altes Haus in der Hüsselstraße. Heute öffentlicher Parkplatz



Schulstraße in Höhe des heutigen Rovigo-Platzes



Rathausstraße im Bereich zwischen Kettelerstraße und Lorschecher Straße



Ausgangslage vor Sanierungsbeginn/Misstände

Eine erste systematische Untersuchung zu den vorherrschenden Misständen im Sanierungsgebiet erfolgte im Jahr 1974/75. Dabei wurde das Gebiet in insgesamt 17 Blöcke unterteilt. (s. Abb. unten). Näher untersucht wurden folgende Punkte:

- Grundstücksnutzung
- Gebäudeerhebung
- Gebäudebewertung
- Einwohnerdichte
- Ausländeranteil
- Arbeitsstättenenerhebung
- erhaltenswerte Bauten

Daraus wurde eine Zusammenfassung der städtebaulichen Misstände erarbeitet, die sich im Wesentlichen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Funktionsfähigkeit des Gebietes in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr sowie die vorhandene bzw. fehlende infrastrukturelle Ausstattung des Gebietes mit Spiel-, Frei- und Sportflächen, sowie Gemeinbedarfseinrichtungen sozialer und kultureller Art bezogen. Die Gebäudestruktur war stark geprägt durch dörfliche Hofreiten und kleine Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer den damaligen Verhältnissen entsprechenden Ausstattung und Bausubstanz.

Die historisch gewachsenen räumlichen Verhältnisse waren dem künftigen Verkehrsaufkommen anzupassen und in bestimmten Bereichen durch Umwandlung in verkehrsberuhigte Bereiche bzw. eine Fußgängerzone zur Schaffung einer für Fußgänger attraktiven zentralen Einkaufszone zu verändern. Ein wesentlicher Handlungsbedarf bestand bei der Schaffung fehlender Parkräume zur Deckung des steigenden Bedarfs an Anwohner- und Besucherstellplätzen.

Bei der infrastrukturellen Ausstattung war in allen Bereichen Handlungsbedarf festzustellen, bei Gemeinbedarfseinrichtungen ebenso wie im Angebot an Spiel-, Frei- und Sportflächen.

Die Bewohnerdichte war bedingt durch die vorhandene Struktur deutlich zu gering, um den Anforderungen einer zukünftigen Stadtmitte gerecht zu werden. Hier war Handlungsbedarf in der Schaffung von baurechtlichen Voraussetzungen und bodenordnungsrechtlichen Maßnahmen vorhanden.

Die beschriebenen Misstände waren in den verschiedenen Bereichen des Sanierungsgebietes unterschiedlich bzw. in einzelnen Handlungsfeldern gar nicht vorhanden, was sich auch in den in der Folgezeit durchgeführten Maßnahmen niedergeschlagen hat.



Ziele

Infrastruktur

Der alte Ortskern sollte in seiner Funktion als Zentrum der Gesamtstadt wieder gestärkt werden. Er sollte eine besondere Charakteristik erhalten. Die Haupteinkaufszone im Bereich der Rathausstraße zwischen Spitalplatz und Lorsche Straße, ein Teil der Kettelerstraße und ein Abschnitt der Schulstraße sollten zu einer verkehrsberuhigten Zone entwickelt werden. Durch Verbesserung der öffentlichen Freifläche und durch Ergänzung der kommerziellen Einrichtungen wie Läden und Dienstleistungen durch nicht kommerzielle Einrichtungen sollte dieser zentrale Bereich der Innenstadt für Anwohner und Kunden attraktiver gemacht werden.

Wohnen

Das Wohnen in der Innenstadt sollte sowohl durch Verbesserung der Wohnverhältnisse als auch des Wohnumfeldes gefördert werden. Wohnungsnahe Spielplätze und Treffpunkte für Kinder und Jugendliche sollten das Sanierungsgebiet auch als Wohnstandort für junge Familien anziehender machen.

Gewerbe

Gewerbebetrieben sollte das Weiterbestehen gesichert bzw. die Neuansiedlung ermöglicht werden, sofern sie die Wohnmöglichkeiten nicht stören und keine großen Flächen in Anspruch nehmen.

Abb. rechts

zeigt ein Modell vor dem Beginn der Sanierung mit teils gravierenden Veränderungen der Baustruktur. Dieser Ansatz wurde deutlich abgemildert.

Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Sanierungsgebiet mussten langfristig, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, ganz oder teilweise ausgesiedelt werden.

Grün

Die vorhandenen privaten Grünflächen und Pflanzgärten in den Blockinnenbereichen sollten erhalten und aufgewertet werden. Diese privaten Grünflächen sollten mit der Wohnbebauung verzahnt und in den öffentlichen Raum durch öffentliche Fußwegeerschließung eingezogen werden. Der Anteil an öffentlichen Grünfläche sollte vergrößert werden.

Baustruktur

Die Neuordnung des Sanierungsgebietes sollte unter dem Oberbegriff der erhaltenden Erneuerung durchgeführt werden. Den ohne Zweifel gestiegenen Anforderungen an den Stadtkern durch die Ausweitung des Einzelhandels, den Zuwachs an gewerblichen und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen stand bei der Beachtung dieses Oberziels die Realität einer historisch gewachsenen Baustruktur gegenüber. Diese Baustruktur als ganzes sowie ortstypische Elemente dieser Baustruktur, z.B. die fränkischen Hofreiten oder die Tabakscheunen, sind immer noch Merkmale im heutigen Stadtbild Viernheims.



Maßnahmen -Vorbereitung und Grunderwerb-

Vorbereitung

Die vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der Sanierung bestanden im Wesentlichen aus den erforderlichen vorbereitenden und weiterführenden Untersuchung mit Bestandserhebungen, Befragungen der betroffenen Anwohner und Geschäftsinhaber, der Betrachtung der Verkehrsverhältnisse, der Erstellung eines Sozialplans und eines städtebaulichen Rahmenplans. Weitere Vorbereitung war ein umfangreicher Bodenerwerb sowie die frühzeitige und begleitende Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffenen Grundstückseigentümer und Bewohner. Zu Beginn der Sanierung gab es für einige Jahre einen Sanierungsbeirat aus Politikern und betroffenen sowie sachkundigen Bürgern, vergleichbar mit der heutigen Lokalen Partnerschaft im Rahmen der „Aktiven Kernbereiche“

Informationsausstellung vor Beginn der Baumaßnahmen (oberes Bild) und „Bauschild“ während des Baus der Fußgängerzone (Bild unten)



Grunderwerb

Zur Sicherung und Durchführung war vor Beginn der geplanten Sanierungsmaßnahmen Grunderwerb (ggf. mit durchzuführenden Abriss- und Bodenordnungsmaßnahmen) erforderlich. Dies schlägt sich auch summarisch in der Abrechnung der Gesamtmaßnahme mit einem finanziellen Aufwand von rund 4.3 Millionen € nieder, neben dem Erschließungsaufwand von über 7 Millionen € der zweitgrößte Einzelposten in der Abschlussbilanz.

Die erworbenen Flächen wurden sowohl – teilweise nach Abriss der Bausubstanz und Neuordnung – weiterveräußert als auch für öffentlichen Erschließungsmaßnahmen und Gemeinbedarfseinrichtungen in das Sanierungsvermögen übernommen.

Beispielhaft genannt sind hier die Flächen für Parkeinrichtungen hinter dem Rathaus, im Bereich Spitalplatz, für den Bau des Hallenbades mit Tiefgarage und Tiefgaragenerweiterung einschließlich der dazugehörigen Freiflächengestaltung und nicht zuletzt der Ankauf der Tabakscheunen in der Wasserstraße zur Schaffung der Stadtbücherei und der Kulturscheune.

Als Beispiele für den Ankauf mit anschließender Freimachung und Weiterverkauf an private Investoren sind die Wohn- und Geschäftshäuser in der Rathausstr. 45 und 47 zu nennen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass seitens der Stadt auch eigener Grundbesitz veräußert wurde. Exemplarisch hierfür sind das alte Rathaus sowie der ehemalige Ratskeller, beides im Zuge der Sanierung entstandene Wohn- und Geschäftshäuser.

Umzug von Bewohnern und Verlagerung von Betrieben

Der Aufwand hierfür war mit rund 136.000 € gering und betraf lediglich wenige Fälle.

Maßnahmen –Freilegung von Grundstücken-

Freilegung von Grundstücken

Kettelerstraße 3

Die erworbenen Gebäude auf der Fläche des ehemaligen Ehatt'schen Geländes wurden abgerissen und das neue Rathaus errichtet.

Kettelerstraße 13

Nach Abbruch des dort befindlichen Gebäudes (ehem. Gaststätte „Rebstock“) entstand ein öffentlicher Platz, eine Teilfläche wurde zur Arrondierung des Nachbargrundstücks Kettelerstr. 11 genutzt, auf dem ein mehrgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus errichtet wurde.

Abbruch des Alten Ratskellers

Im Bereich der heutigen Rathausstr. 26 befand sich der Alte Ratskeller, der zugunsten einer Neubebauung im Eckbereich Rathaus-/ Schulstraße abgebrochen wurde. Ein Neubaukomplex mit Wohn- und Geschäftsflächen entstand.

Hügelstraße 28

Abbruch der Gebäude zur Schaffung einer öffentlichen Fläche mit Spielplatz.

Weinheimer Straße 2 und 4

Abbruch der alten Gebäude und nach Weiterveräußerung Errichtung eines mehrgeschossigen Wohnhauses durch die Baugenossenschaft Viernheim mit öffentl. geförderten Wohnungen u.a. zur Unterbringung von Sanierungsverdrängten.

Mannheimer Str. 28

Das Grundstück wurde im Rahmen der Sanierung angekauft und die Gebäude abgebrochen. Es entstanden zwei mehrgeschossige Gebäude im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus.

Rathausstraße 25

Nach Abbruch der Bauten durch die Stadt wurde das Grundstück nach Rückerwerb vom Eigentümer mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlicher Passage von der Rathausstraße zum Rathausparkplatz neu bebaut.

Rathausstraße 45 und 47

Abbruch der Gebäude und Errichtung zweier privater Wohn- und Geschäftshäuser.

Rathausstraße 57 & 59

Aufgrund des sehr schlechten Bauzustandes und Alters wurden die Gebäude abgerissen und eine Grünanlage geschaffen und eine größere Anzahl an Parkplätzen angelegt. Mit dem Bau der Tiefgarage Spitalplatz wurde die Fläche 1988 erneut umgestaltet, ebenso die Grünfläche oberhalb der Tiefgarage .

Abbruch Feuerwehrhaus Wasserstraße

Im Zuge der Schaffung des Parkplatzes auf dem Freischützgelände wurde das alte Feuerwehrgerätehaus abgebrochen.

Wasserstraße 5-7

Nach Abbruch der Gebäude Neuerrichtung von Alten- und Sozialwohnungen durch die Baugenossenschaft Viernheim.

Wasserstraße 9 und 42

Die von der Stadt im Rahmen der Sanierung erworbenen Grundstücke wurden nach Abbruch der Gebäude zu Parkplätzen umgenutzt.

Heddesheimer Straße 1-3 „Areal Anker“

Abbruch der Gebäude und Scheune. Später wurde ein Gebäudekomplex mit 23 teils behindertengerechten Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus errichtet.

Maßnahmen –Erschließung–

Erschließung

Wie allein schon am finanziellen Aufwand von über 7,4 Millionen € abzulesen ist, wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des ruhenden und fließenden Verkehrs aber auch in der Herstellung oder Umgestaltung von Freiflächen durchgeführt.

Die größten Einzelmaßnahmen sind die Errichtung der beiden Tiefgaragen am Spitalplatz und am Hallenbad. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden auch die dazugehörigen Freiflächen grundlegend umgestaltet und aufgewertet.

Im Rahmen des Straßenbaus sind vor allem die Herstellung der Fußgängerzone und die Umgestaltung der Rathausstraße von der Molitorstraße bis Karl-Marx-Straße von Bedeutung. Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Umgestaltung der Hügelstraße zum verkehrsberuhigten Bereich, sowie der Umbau der Karl-Marx-Straße von der Rathausstraße bis zum Berliner Ring. Mit dieser letzten Maßnahme einher ging der Durchstich von der Weinheimer-/Mannheimer Straße bis zum neugeschaffenen Bahnübergang zum neuen Wohn- und Mischgebiet „Hinter den Zäunen“, einer heute nicht mehr wegzu-denkenden Verkehrsachse mit inner- und überörtlicher Bedeutung.

Maßnahmen –Erschließung-

Straßen – und Wegebau

Fußgängerzone

Rathausstraße ab Wasserstraße bis Robert-Koch-Straße und Schul-/Kettelerstraße

Grundhafte Neugestaltung des gesamten bisherigen Straßenraumes unter Einbeziehung des Kirchengeländes.

Rathausstraße

Molitorstraße bis Karl-Marx-Straße

Umfangreiche Neugestaltung mit Verbreiterung des Querschnitts . Hierbei erfolgte auch der Ankauf von Grundstücksteilflächen, die zur Verbreiterung benötigt wurden.

Karl-Marx-Straße

Rathausstraße bis Berliner Ring

Grundlegende Sanierung mit Neuschaffung öffentlicher Parkplätze.

Molitorstraße

von Rathausstraße bis „Am Schillerplatz“

Grundhafte Sanierung und Umgestaltung.

Am Schillerplatz

Schaffung einer Fußwegpassage und einer Spielstraße mit öffentlichen Parkplätzen.

Verkehrsberuhigte Bereiche

- Rathaus-/Robert-Koch-Straße
- Robert-Koch-Straße von Rathausstraße bis Stichstraße
- Kettelerstraße ab Ende der Fußgängerzone bis einschl. Kreuzung Ketteler-/Lampertheimer/Luisenstraße
- Hügelstraße
- Wasserstraße von Weinheimer Straße bis Hofmannstraße

Schulstraße während des Umbaus



Ketteler-/Luisen-/Lampertheimer Straße



Molitorstraße Höhe Schillerplatz



Maßnahmen –Erschließung–

Plätze und Anlagen

Apostelplatz

Anfang der 80er Jahre wurde dieser Platz zwischen Kirche und Rathaus entwickelt. Ein altes Mosaik wurde vor dem Eingang der Apostelkirche freigelegt. Das Rondell mit Sitzbänken rundete den Platz ab.



Spitalplatz (s. Seite 17 unten)

Neugestaltung und Erweiterung der bisherigen Grün- und Freifläche auf der neuen Tiefgarage.

Satonevriplatz (o. Abb.)

Im Nachgang zum Erweiterungsbau der Tiefgarage Hallenbad wurden die bisherigen Flächen als innenstädtische Grünfläche aufwändig neugestaltet.



Rathausvorplatz

Auf der bisherigen Garten- Hof- und Gebäudefläche wurde eine großflächige öffentliche Fläche mit Brunnenanlage, Grünflächen und Sitzgelegenheiten erstellt.

Kienleplatz (o. Abb.)

Der vor dem historischen „Kienlehaus“ liegende, bisher als öffentlicher Parkplatz genutzte Bereich, wurde zu einem kleinen Quartiersplatz umgestaltet.



Rovigoplatz

Im Zuge der Umbauarbeiten in der Fußgängerzone wurde auf dem Vorplatz der Goetheschule eine öffentliche Spiel- und Aufenthaltsfläche geschaffen.

Auswandererbrunnen

Im Zuge des Abrisses und Neubaus eines Mehrfamilienhauses wurde eine kleine Platzsituation mit Brunnenanlage angelegt.



Maßnahmen –Erschließung-

Plätze und Anlagen

Spitalplatz

Hauptziel des Umbaus war der Bau einer Tiefgarage unter dem Platz. 1986 entstanden 177 Tiefgaragenstellplätze.

Auch die Freifläche wurde neu gestaltet und im Juli 1988 an die Bevölkerung übergeben.

Mit der Neugestaltung der Grünanlage ist ein kleines Refugium in der Innenstadt entstanden. Der Rondell als Zentrum der Anlage eignet sich hervorragend für den Ausbau zur Aufenthalts- und Spielfläche.

Zudem sind Fußgängerverbindungen aus verschiedenen Richtungen durch das Grün geschaffen worden.

Man wollte den besonderen Charakter des Spitalplatzes sichern, der sich aus dem vorhandenen Zusammenspiel von Wohnen und Gewerbe ergab. Die vorhandene öffentliche Grünfläche sollte durch eine gestalterische Aufwertung hervorgehoben werden.

Spitalplatz vor Umbau



Während der Umbauarbeiten



Spitalplatzrondell



Maßnahmen –Baumaßnahmen-

Rathausstraße 41 „Alte Apotheke“

Die ehemalige Weitzel-Apotheke wurde umfassend saniert und umgebaut und anschließend jahrelang für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Auf dem heute wieder rein privat genutzten Anwesen wurde zwischenzeitlich im ehemaligen Apothekengarten eine Ladenzeile errichtet.

Wasserstraße 16, 18 & 20

In den neu errichteten Gebäuden wurden teilweise öffentliche Nutzungen (sowohl unter städtischer Trägerschaft als auch von Vereinen getragen), teils private Wohneinheiten untergebracht.

Seniorenbegegnungsstätte am Schillerplatz

Am Rande des Sanierungsgebietes, aber dennoch in zentraler Innenstadtlage, wurde am 6.12.1983 eine Institution für ältere Mitmenschen geschaffen, in der diesen die Möglichkeit eines selbstverwalteten Treffpunktes außerhalb kommerzieller Einrichtungen geboten wird. Es gibt keinen „Chef“, aber Unterstützung durch die Stadt als Träger der Einrichtung und durch die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der städtischen Seniorenberatung. Dieses Projekt war zur damaligen Zeit hessenweit eines der ersten mit dieser konzeptionellen Ausrichtung.

Familienbildungswerk Weinheimer Str. 44

Durch Bodenordnungsmaßnahmen ermöglicht und unterstützt mit städtischen Modernisierungszuschüssen hat das Bischöfliche Ordinariat im ehemaligen Privatanwesen Weinheimer Str. 44 eine öffentliche Gemeinbedarfseinrichtung mit umfangreichen Kursangeboten und Veranstaltungsmöglichkeiten geschaffen.

Hallenbad

Bereits seit 1968 bestand die Absicht, ein Hallenbad in der Innenstadt zu errichten. Zudem kam der Bauwunsch der Vereinsbank nach Abriss des vorhandenen Hauses auf, was die Ausschreibung eines Bauwettbewerbs für die Grundstücke Hallenbad, Ratskeller und Vereinsbank zur Folge hatte.

Der Bau des Hallenbades wurde dann im Juni 1978 begonnen und im November 1980 abgeschlossen. Im Zuge des Neubaus entstanden 70 Tiefgaragenstellplätze.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Entwicklung des Hallenbadblocks war die Erweiterung der Tiefgarage ab 1987 um 70 auf 140 Stellplätze. Im Bereich der Oberflächengestaltung wurden Verweilzonen geschaffen. Außer einer kleinen Spielzone in der Nähe des Hallenbades sollten damals ganz bewusst keine großen Aktivitätsbereiche in diesem Blockinneren entstehen.

Hallenbad kurz nach Fertigstellung der Schulstraße



Maßnahmen –Baumaßnahmen-

Gemeinbedarfseinrichtungen

Tabakscheunen/Stadtbücherei

Im Bereich des Hallenbadblocks ging Viernheim neue Wege, sicherte nicht nur erhaltenswerte Bausubstanz, sondern brachte „neues Leben in alte Scheunen“. Der Grunderwerb erfolgte über das Sanierungsprogramm.

Typisch für den Hallenbadblock war ein Kranz aus zehn Scheunen, die im letzten Jahrhundert zur Trocknung von Tabak dienten. Diese Tabakscheunen standen in unmittelbarer Nähe zur Zigarrenfabrik „Schöning“, die 1976 abgerissen wurde und dem Bau des Hallenbades 1978-1980 wich. Die noch vorhandenen Scheunen wurden als erhaltenswert angesehen.

Ziel war allerdings nicht nur, die Scheunen zu erhalten, sondern sie mit neuem Leben zu füllen. Auch der Außenbereich im Innenhof zu den Vorderhäusern und der öffentliche Platz vor der Bibliothek sollte zu kleinen Oasen gestaltet werden.

Zwei Scheunen in der Wasserstraße 14 und 16 erwarb die Stadt und lies sie zur städtischen Bibliothek ausbauen, die vorher außerhalb der Innenstadt im Bürgerhaus untergebracht war. Eine dritte Scheune in der Wasserstr. 12 war für die Verwaltung der Volkshoch- und Musikschule als neues Domizil vorgesehen, wurde dann aber von Vereinen und anderen städtischen Einrichtungen genutzt, z.B. durch das Kompass-/Umweltbüro und das Brundtlandbüro.

Scheunenensemble 2015



Blick über den Satonévri-Platz



Zustand vor Modernisierung und Umbau



Maßnahmen –Baumaßnahmen-

Private Maßnahmen –einige Beispiele-

Haus Kienle Rathausstr. 42
Erhaltung eines denkmalgeschützten Anwesens



Rathausstr. 2, 2a und 2b Abriss des alten Ensembles
und Errichtung zweier Wohn- und Geschäftshäuser



Kettelerstr. 11, Abriss zweier Anwesen, Neuordnung
der Grundstücksverhältnisse und Errichtung eines
mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit
Schaffung eines öffentlichen Platzes



Rathausstr. 53, Abriss einer großen Hofreite mit Gast-
stätte und Errichtung eines Hochhauses



Schulstraße 14, modernisiertes Bestandsgebäude mit
integriertem Neubau nach Abriss eines Leerstandes



Karl-Marx-Str. 7, Kauf und Abriss und Weiterverkauf
einer alten Hofreite mit anschließender Errichtung
eines mehrgeschossigen Wohnhauses



Maßnahmen –Baumaßnahmen–

Private Maßnahmen –einige Beispiele–

Rathausstr. 22-24 Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Gelände zweier alter Bestandsgebäude



Ehemals Rathausstr. 37 –Altes Rathaus-. Heute Kettelerstr. 1a und 1b, Wohn- und Geschäftshaus



Rathausstr. 26 –ehemaliger Ratskeller—, heute Wohn- und Geschäftshaus



Schulstr. 1 und 1a. Abriss und Neubau eines Wohnhauses und Umbau einer alten Scheune zum Wohnhaus



Rathausstr. 8, nach Abriss eines alten Bestandsgebäudes und Grundstücksneuordnung Bau eines Wohn- und Geschäftshauses mit öffentlich geförderten Wohnungen



Rathausstr. 10, Errichtung eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses nach Abriss der Bestandgebäude



Maßnahmen –Baumaßnahmen–

Private Maßnahme

Umbau der Tabakscheune Wasserstr. 24 a zum Wohnhaus

Nach einem positiven Gutachten für die Nutzung der ehemaligen Tabakscheune in der Wasserstr. 24a für privates Wohnen, wurde der Umbau als eine Art Pilotprojekt von der Stadt Viernheim gefördert.

Ein wichtiges Anliegen war dabei, die wesentlichen Elemente des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes zu erhalten und nur einen geringen Eingriff vorzunehmen. Die Scheune wurde zum Wohnhaus mit drei Etagen ausgebaut. Das vorhandene Ständerwerk konnte nicht erhalten werden, wurde jedoch weitgehend in der vorhandenen Form wieder aufgebaut.



Finanzierung — Mittelverwendung

Finanzierung

Im Zuge der städtebaulichen Sanierung der Innenstadt Viernheim wurden insgesamt ca. 23,1 Millionen € aufgewendet. In dieser Summe nicht enthalten sind die Aufwendungen der umfangreichen Neu- und Umbaumaßnahmen Privater, die im Laufe der Sanierung sicher auch einen zweistelligen Millionenbetrag ergeben.

Die Finanzierung der vorgenannten 23,1 Millionen € setzt sich aus rund 10 Millionen € Fördermitteln von Bund und Land, städtischen Eigenmitteln in Höhe von rund 9,6 Millionen € sowie Einnahmen aus dem Verfahren in Höhe von rund 3,5 Millionen € zusammen.

In den Einnahmen des Verfahrens sind vor allem Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in Höhe von rd. 2,15 Millionen € und Ausgleichsbeträge in Höhe von 1 Million € hervorzuheben.

Der städtische Eigenanteil finanziert sich hauptsächlich aus Verkaufserlösen, Haushaltsmitteln einschließlich Kreditaufnahmen und den zu erhebenden Ausgleichsbeträgen.

Von der Ausgabesumme entfallen auf die eigentliche Innenstadtsanierung 17,5 Millionen € und rund 5,6 Millionen € auf das Zukunfts-Investitions-Programm zur Finanzierung des Hallenbades.

Mittelverwendung

Vorbereitung und weitere vorbereitende Untersuchung	710.000 €
Grunderwerb	4.300.000 €
Bodenordnung, Freilegung und Umzug von Bewohnern und Betrieben , sonstige Ordnungsmaßnahmen	940.000 €
Erschließungsanlagen	7.425.000 €
Modernisierungen v. Gebäuden	765.000 €
Gemeinbedarfseinrichtungen	3.035.000 €
Vergütungen für Beauftragte	300.000 €
Sonstige Verbindlichkeiten	25.000 €
Hallenbadneubau	5.600.000 €

Resümee

Bei der Beurteilung des Erfolges der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Viernheim“ durch Vergleich der formulierten Ziele mit der Wirkung der umgesetzten Maßnahmen ist ein Blick aus der Zeit zu Beginn der Sanierung mit den damals formulierten Sanierungszielen auf die heutigen Gegebenheiten der Innenstadt geboten. Darüber hinaus ist eine Visualisierung der Zustände hilfreich, die heute ohne die umfangreichen Maßnahmen in der Erschließung –Straßenbau, Platzgestaltungen und Parkeinrichtungen-, im Schaffen von Planungsrecht und durch öffentliche und private Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet vorherrschen würden.

Durch die umfangreichen Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Erschließung wurde es ermöglicht, dass der heutige -im Vergleich zum Beginn der Sanierung erheblich angestiegene- ruhende und fließende PKW-Verkehr bewältigt werden kann.

Dies kommt neben den Anwohnern vor allem den Erwerbstätigen und Besuchern der Innenstadt zugute. Hier sind exemplarisch die Tiefgaragen am Spitalplatz mit rund 170 Stellplätzen, die Tiefgarage Hallenbad mit rund 140 Stellplätzen und natürlich der Rathausparkplatz mit ca. 110 Stellplätzen als größte ebenerdige Parkmöglichkeit zu nennen. Weitere positive Effekte konnten durch die umfangreichen Umgestaltungsmaßnahmen der Innenstadtstraßen erzielt werden. Neben der Umgestaltung von Straßenquerschnitten mit Schaffung von Senkrechtparkplätzen in der Rathausstraße sind hier vor allem die Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen im Innenstadtbereich und einer Fußgängerzone im Zentrum Viernheims mit der damit gewonnenen Aufenthaltsqualität für Anwohner, Kunden und Besucher zu nennen.

Im Nachgang zu den Umgestaltungsmaßnahmen zur Fußgängerzone hat sich in der Innenstadt ein Szenario aus Gastronomie aller Art mit Außenbestuh-

lung zu einem Anziehungspunkt für alle Altersgruppen entwickelt. Weitere Besuchermagneten sind die vielen Veranstaltungen im Kern der Stadt, die erst durch die Schaffung der Fußgängerzone überhaupt stattfinden konnten. In die Kategorie Publikumsmagneten sind unbedingt auch das Ensemble umgebauter ehemaliger Tabakscheunen zur öffentlichen Bibliothek mit Veranstaltungs- und Ausstellungsraum und Cafeteria und das mittlerweile auch durch Besucher aus der Region frequentierte Hallenbad einzuordnen, beides formulierte und realisierte Sanierungsmaßnahmen.

Durch die Schaffung des entsprechenden Planungsrechtes, das wiederum bestimmte Bedingungen an die Erschließungssituation in der Innenstadt stellte, konnte einem wesentlichen Sanierungsziel, der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsstätten, aus heutiger Sicht weitestgehend Rechnung getragen werden. Nicht verschwiegen werden soll, dass es heute in der Viernheimer Innenstadt immer wieder zu vorübergehenden Leerständen durch Geschäftsaufgaben bei Läden und Gastronomie kommt. Dennoch kann die Sanierung Viernheimer Innenstadt mit Blick auf die Ausgangssituation und die formulierten (und im Verlauf der Sanierung angepassten) Ziele und die durchgeführten Maßnahmen als erfolgreich bewertet werden. Leerstände sind sicherlich nicht einer missglückten Sanierung anzulasten, sondern beruhen im Wesentlichen wohl eher auf die im Laufe der Jahrzehnte veränderten Kaufgewohnheiten, der Konkurrenz des Onlinehandels (den zu Beginn der Sanierung sicherlich niemand vorhergesehen hatte!) und der Kaufkraftverlagerung auf die „Grüne Wiese“ und in die Einkaufszentren.

Vorausschauend kann festgestellt werden, dass die durchgeführten Maßnahmen erheblich dazu beigetragen haben, die Viernheimer Mitte in ihrer Bedeutung als zentraler Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsstandort dauerhaft zu sichern und auszubauen.

Blick über die Fußgängerzone auf das Vierheimer Rathaus mit Brunnenanlage und Blumenpavillon (Ende der 1980er)



TOP: _____

Viernheim, den 22.02.2017

Federführendes Amt

32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	KI
Drucksache:	IV-13-2017/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017	

Informationsvorlage

Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei

Mitteilung/Information

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13.10.2016 die Verwaltung beauftragt, einen Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei vorzulegen.

Der Bericht wurde dem Magistrat in seiner Sitzung am 06.03.2017, dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2017 und nunmehr der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.



Bericht über die Arbeit der Stadtpolizei



INHALTSVERZEICHNIS

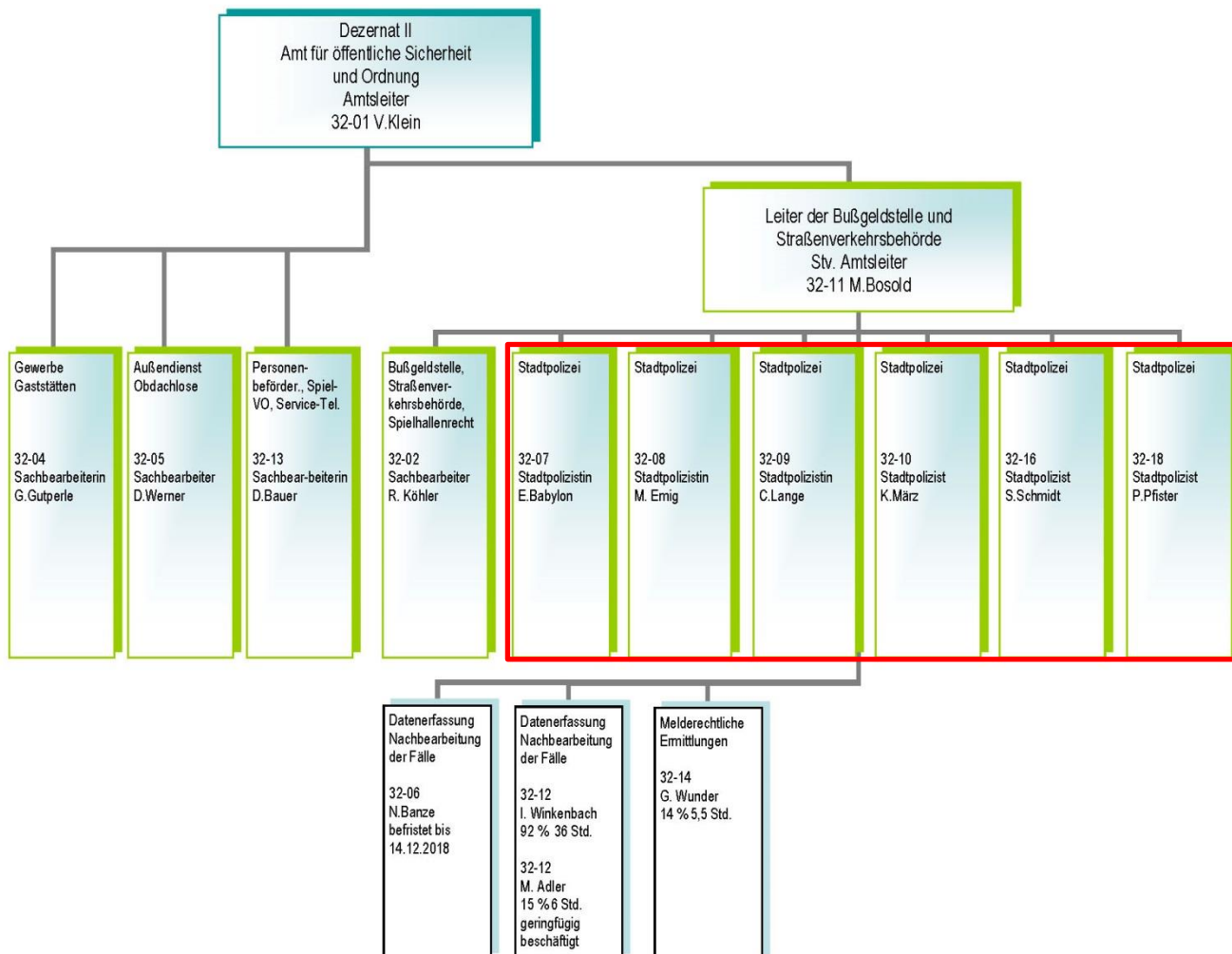
I.	ORGANISATION	3
II.	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER STADTPOLIZEI.....	3
III.	PERSONAL, AUSBILDUNG UND AUSSTATTUNG	6
IV.	SCHICHTMODELL.....	8
V.	GEFAHRENABWEHR, STREIFENDIENST UND GEBIETE.....	9
VI.	VERKEHRSÜBERWACHUNG.....	10
VII.	FREIWILLIGER POLIZEIDIENST	11
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	11



I. Organisation

Die Stadtpolizei ist Teil des Ordnungsamtes.

Verwaltungsgliederungsplan
Magistrat der Stadt Viernheim



Stand: 01.01.2017

II. Aufgaben und Befugnisse der Stadtpolizei

Aufgabe der Stadtpolizei ist es u.a. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Rechtsgrundlage ist die Generalklausel in §1 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), die wie folgt lautet:

Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.



Konkret sind unter anderen folgende Aufgaben zu beschreiben:

1. Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Gefahrenabwehrsatzen, Gefahrenabwehrverordnungen, Polizeiverordnungen und Allgemeinverfügungen.

Überwachung von Parkanlagen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Flächen, Erteilung von Platzverweisen und Verwarnung, Überwachung von Straßenverschmutzungen, Verschmutzung privater Grundstücke, Einfangen herrenloser Tiere.

2. Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Straßenverkehr

- nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- nach der Fahrerlaubnisverordnung
- Hessisches Straßengesetz und andere Sondernutzungen

Durchführen von Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen, Überprüfung der im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Fahrzeuge hinsichtlich Hauptuntersuchungsfristen, Prüfplaketten, Bereifungszustand etc., Überwachung des ruhenden Verkehrs, Feststellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung oder ohne amtliche Zulassungsplakette, Abschleppen von Fahrzeugen.

3. Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sowie erste Maßnahmen bei Straftaten in den Bereichen Ordnungswidrigkeitenrecht, Gewerberecht, Melderecht, Lärmrecht, Abfallbeseitigungs- und Umweltrecht

Verfolgung illegaler Müllentsorgung, Verfolgung von ruhestörendem Lärm aus Wohnungen bzw. öffentlichen Plätzen, Verfolgung von Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum, Aufgaben im Bereich des allgemeinen Feldschutzes, Maßnahmen zum Schutz der Jugend.

4. Maßnahmen im Rahmen des Freiheits- und Entziehungsgesetzes
Einweisung von Personen, die für sich und die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen.
5. Durchführung von Ermittlungsaufträgen anderer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden
6. Sondereinsätze in den Abend- und Nachtstunden, sowie an Sonn- und Feiertagen

Begleitung von Umzügen, Prozessionen und Betreuung von Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem freiwilligen Polizeidienst, Kontrolle von Spielhallen und Gaststätten, Teilnahme bei Hausdurchsuchungen der Polizei.



Befugnisse

Die Stadtpolizei hat im Rahmen ihrer Tätigkeit gem. § 99 HSOG die gleichen Befugnisse, die auch Polizeibeamte haben. Das sind zum Beispiel:

- Treffen der erforderlichen Maßnahmen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren
- Befragung von Personen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts zu gefahren-abwehrbehördlichen Maßnahmen machen kann
- Erhebung von personenbezogenen Daten und Feststellung der Identität einer Person
- Schriftliche und mündliche Vorladung von Personen
- Erteilung von Platzverweisen auch im Falle der Behinderung des Einsatzes von Feuerwehr oder anderen Hilfs- und Rettungsdiensten
- Erteilung eines Platzverweises bzw. eines Betretungsverbot für eine Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs, soweit eine von dieser ausgehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren ist.
- Durchsuchung von Personen und Sachen
- Sicherstellung und Verwahrung von Sachen
- Anordnung von Abschleppmaßnahmen bei verkehrsbehindernden bzw. gefährdet abgestellten Fahrzeugen
- Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften der StVO, der StVZO, der FZV und der FeV im Rahmen der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

Zum Beispiel: Prüfung des Führerscheines, der Zulassungsbescheinigungen und der Anhängerbescheinigungen, ggfs. Sicherstellung der bezeichneten Unterlagen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die jeweilige Urkunde zur Begehung einer straßenverkehrsrelevanten Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht wird

- Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Einsatz von körperlicher Gewalt mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (insbesondere Handfesseln) oder Waffen (Pfefferspray, Teleskopschlagstock)

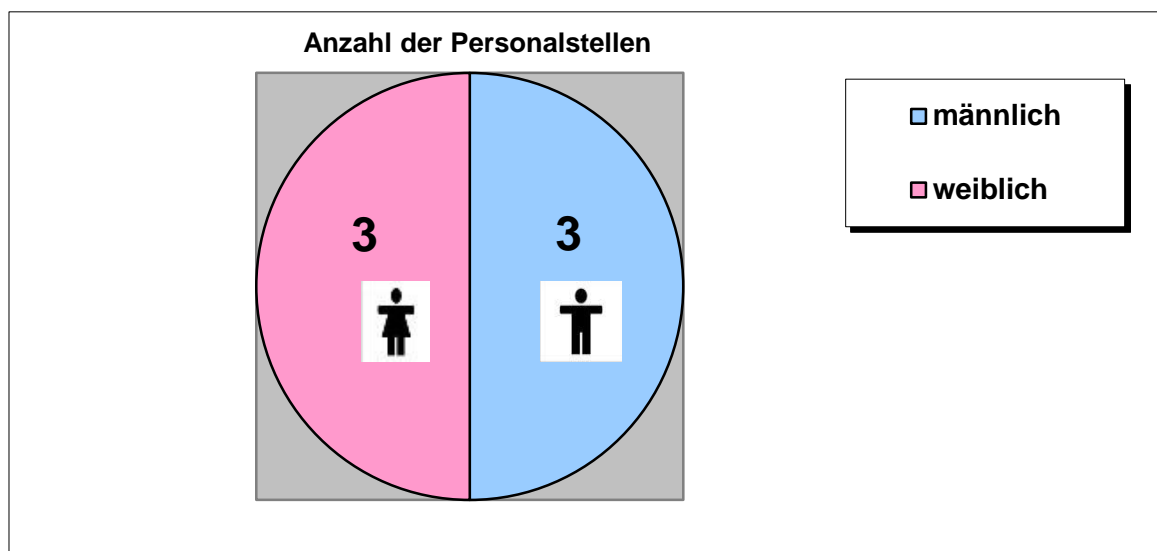


III. Personal, Ausbildung und Ausstattung

Personalstellen

3 Vollzeitstellen männlich¹

3 Vollzeitstellen weiblich



Davon 2 Neueinstellungen zum 01.05.2016 (weiblich) und 01.10.2016 (männlich). Eine Kraft ist seit Dezember 2015 erkrankt.

Ausbildung

Bis zur vollen Verwendung in allen Arbeitsgebieten der Stadtpolizei dauert die Ausbildung in der Regel ein Jahr.

Hierzu gehört ein Grundlehrgang mit Abschlussprüfung von 3 Monaten. Der Lehrgang beinhaltet unter anderem allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafprozessrecht, Straßengesetz (STVo), Staatsrecht, Einsetztraining, Gaststättenrecht, Jugendschutzrecht, Freiheitsentziehungsrecht.

Daran schließen sich weitere Wochen- bzw. Tageslehrgänge zwingend an. Hierzu gehören:

- Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der gesetzlich zustehenden Befugnisse
- Anhalten von Kraftfahrzeugen im Rahmen präventiver und repressiver Verkehrsüberwachung
- Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr – theoretische und praktische Ausbildung

¹ 3 Kräfte sind aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr



- Durchführen von verkehrslenkenden Maßnahmen
- Führen von Fahrzeugen mit Sondersignal
- Einweisung in Geschwindigkeits- und Überwachungsanlagen
- Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge
- Deeskalations- und Kommunikationstraining
- Einsatz von Pfefferspray und Teleskopschlagstocktraining
- Umgang mit psychisch gestörten Personen
- Vernehmung von Beschuldigten
- Vertretung vor Gericht
- Eigen- und Fremdsicherung im Einsatz
- Erste-Hilfe Lehrgang

Die bezeichneten Lehrgänge sind regelmäßig aufzufrischen.

Hinzukommt die laufende Fortbildung im Bereich Selbstverteidigung, Psychologie und Verhaltenstraining.

Auf die Aus- und regelmäßige Fortbildung wird höchster Wert gelegt, um auch in schwierigen Situationen sowohl in rechtlicher als auch persönlicher Hinsicht in geeigneter Weise reagieren zu können. Die Fortbildung ist umso bedeutsamer, da die „Widerstandsneigung“ in der Bevölkerung zugenommen hat. Hier muss mit sozialer Kompetenz, soweit möglich gegengehalten werden.

Anmerkung: Problem in diesem Bereich ist, dass es zwar eine sehr große Anzahl von Interessenten und Bewerbern gibt, allerdings nur wenige tatsächlich geeignet für diesen Beruf sind.

Ausstattung

Die Stadtpolizei verfügt über ein Streifenfahrzeug mit Signalanlage, sowie über ein Fahrzeug zur mobilen Überwachung des fließenden Verkehrs. Jeder Mitarbeiter ist ausgerüstet mit der üblichen Dienstkleidung, einem Handy zur mobilen Erfassung von Verkehrsverstößen, Handschellen, Taschenlampe, Pfefferspray, Schlagstock und Schutzweste gegen Schuss- und Stichwaffen.



IV. Schichtmodell

Der folgende Rahmenplan legt Mindestdienstzeiten fest. Innerhalb dieses Rahmenplans erfolgt die Einteilung der Kräfte in Streifendienst, Verkehrsüberwachung sowie mobile Verkehrsüberwachung. Der Streifendienst erfolgt sowohl fußläufig, als auch mit dem Dienstfahrzeug.

Kernzeiten des Schichtmodells:

Montag – Freitag 3 x wöchentlich von 06:00 bis 22:00 Uhr
 Samstag 2 x monatlich von 07:00 bis 18:00 Uhr

Hinzu kommen Sonderdienste zum Beispiel bei nächtlichen Spielhallen. bzw. Gaststättenkontrollen, Nachtdiensten bei Halloween, Stadtfest sowie zusätzlich die Begleitung von Prozessionen und Umzügen. Die Kontrollen erfolgen teilweise gemeinsam mit der Polizei.

Montag		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Dienstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Mittwoch																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Donnerstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Freitag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Samstag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		
Sonntag																		
EMIG																		
LANGE																		
MÄRZ																		
PFISTER																		
SCHMIDT																		
N.N.																		



V. Gefahrenabwehr, Streifendienst und Gebiete

Ziel des Streifendienstes ist es ein gestärktes Sicherheitsgefühl und damit einhergehend eine verbesserte städtische Lebensqualität zu erreichen.

Häufig können Streifendienste nicht wie geplant durchgeführt werden, da bisweilen die „Hotline“ während der Dienstzeiten nicht stillsteht und die Mitarbeiter/innen zu akuten Einsätzen gerufen werden.

Streifendienste werden aus Sicherheitsgründen in der Regel von zwei Stadtpolizisten durchgeführt. Die Bestreifung erfolgt teilweise zu Fuß in den Stadtteilen oder auch im Rahmen des Feldschutzes mit dem Dienstfahrzeug. Im Rahmen der Streifendienste werden wechselweise die Innenstadt, die Parkanlagen (Tivolipark, Satonevri-Platz, Spitalplatz und Pottersbar-Anlage) und die Örtlichkeiten nach Beschwerdelage bestreift. Schwerpunkte sind insbesondere die Innenstadt, hierbei der Satonevri-Platz, der Tivolipark und speziell in den Abendstunden der Bannholzgraben.

Während der Streifendienste müssen auch häufig Aufgaben erledigt werden, die von der Landespolizei nicht zeitnah abgearbeitet werden können.

Die Schwerpunkte der Streifendienste lagen bei folgenden Einsätzen:

- 135 Einsätze wegen ruhestörendem Lärm aus Wohnungen bzw. auf öffentlichen Plätzen
- 96 Einsätze nach Meldung von Bürgern über entsprechendes Klientel, zum Beispiel Satonevri-Platz
- 48 Einsätze zur Abklärung von Sachbeschädigungen nach Verkehrsunfällen, sowie unerlaubten Entfernen vom Unfallort
- 68 Einsätze zur Aufklärung illegaler Müllablagerungen und Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum
- 44 Einsätze wegen der Einweisung psychisch gestörter Personen
- 36 Einsätze im Zusammenhang mit dem Führen von Hunden ohne Leine in den entsprechenden Gebieten
- 52 Einsätze zur Klärung von privaten Streitigkeiten
- 60 Einsätze zur Abklärung allgemeiner Gefahrenlagen, zum Beispiel lose Dachziegel, unverschlossene Fahrzeuge, Verstoß gegen das hessische Bestattungsgesetz, Abtransport exotischer Tiere
- 10 Teilnahmen an der Begutachtung von Verkehrssituationen mit der Straßenverkehrsbehörde
- 56 Überprüfungen von Straßenbaustellen gemäß den Richtlinien
- 40 Zustellungen von Bußgeldbescheiden und ordnungsrechtlichen Verfügungen
- 24 Einsätze wegen Schulschwänzern
- 16 Einsätze zum Schutz städtischen Mitarbeiter in Bedrohungslagen



VI. Verkehrsüberwachung

Mit der Verkehrsüberwachung leistet die Stadt Viernheim einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Die Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs wird als dauernder Prozess verstanden. Studien belegen, dass dort wo nicht mehr überwacht wird, die positiven Effekte wieder verloren gehen. Das heißt, die permanente Sanktionsandrohung ist nötig.

Für die Akzeptanz unserer kommunalen Überwachungspraxis spricht eine niedrige Einstellungsquote von 1% (Hessendurchschnitt 5%-10%), sowie die wachsende Nachfrage nach Kontrollen und Einrichtungen von Messstellen aus der Bevölkerung.

Die Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr erfolgt sowohl durch stationäre Anlagen, als auch durch das mobile Radarfahrzeug.

2011 wurden erstmals stationäre Anlagen an folgenden Standorten eingerichtet:

Umgehungstraße West	- in beide Fahrrichtungen,
Friedrich-Ebert-Straße	- in beide Fahrrichtungen,
Rhein-Neckar-Zentrum	- in eine Fahrrichtung,
Mannheimerstraße Höhe Kindergarten-	in beide Fahrrichtungen (ab Februar 2016),
L3111	- in beide Fahrrichtungen (ab Februar 2016)

Die Anlagen werden wöchentlich durch die Stadtpolizei ausgelesen und in unserem Fallbearbeitungssystem hochgeladen.

Die mobile Verkehrsüberwachung erfolgt aufgrund eines 2010 eingeführten Messplans nach Prioritäten (zum Beispiel Schulen, Kindergärten) und einem Wechsel der Messstellen. Hinzukommen Sondermessungen nach Bürgerbeschwerden.

Im ruhenden Verkehr liegen die Schwerpunkte im innerstädtischen Bereich.

In diesem Zusammenhang mussten 2016 **70 Fahrzeuge** abgeschleppt werden (Parken in Feuerwehrezufahrten, absolutes Halteverbot etc.)

Verstöße und Verwarnungen im fließenden Verkehr	=	62.450 Fälle
Verstöße und Verwarnungen im ruhenden Verkehr	=	10.800 Fälle

Die Einnahmen aus Verkehrsverstößen lagen bei **986.000 €**.

Die gezielte Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr hat feststellbar zu einer deutlichen Absenkung der gefahrenen Geschwindigkeiten geführt.



VII. Freiwilliger Polizeidienst

Der freiwillige Polizeidienst ist organisatorisch der Landespolizei zugeordnet. Dort werden auch die Einsatzorte, auch in Abstimmung mit dem Ordnungsamt festgelegt. Die Kosten für die freiwilligen Polizeihelfer werden von der Stadt Viernheim getragen. Aufgabe ist es Präsenz zu zeigen, zu beobachten und zu melden.

- 16 freiwillige Polizeihelfer, davon 5 weiblich, 11 männlich,
- 1.843 Einsatzstunden insgesamt, davon Fortbildung 278 Stunden,
- 221 Fußstreifen im Streifendienst mit 1.300 Stunden,
- 19 Einsätze bei Veranstaltungen mit 254 Stunden,
- 3.008 Kontaktgespräche,
- 148 Feststellungen von Ordnungswidrigkeiten.

Die Einsatzgebiete werden aufgrund Beschwerdelagen festgelegt, wie eingangs erwähnt, erfolgt auch eine enge Abstimmung mit dem Ordnungsamt, insgesamt ist die Tätigkeit als Ergänzung und Entlastung auch der Stadtpolizei sinnvoll und notwendig.

VIII. Schlussbemerkungen

Die Aufgaben der Stadtpolizei sind in den letzten Jahren nicht nur vom Umfang gewachsen. Auch inhaltlich ist eine höhere fachliche und persönliche Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich geworden. Das Gefahrenpotenzial, sprich die Widerstandsneigung der Bevölkerung ist, wie in allen Bereichen der Eingriffsverwaltung deutlich angestiegen. Das zeigt sich daran, dass die Landespolizei im Zuge der Amtshilfe die Stadtpolizei mehrfach zur Unterstützung gerufen werden musste. Die Zusammenarbeit mit der Landespolizei klappt sehr gut. Leider fehlt im Einzelfall aber die notwendige technische und oft auch personelle Ausstattung, bzw. die Absicherung, die die Landespolizei vorweisen kann. Dies ist dadurch bedingt, dass es nicht immer zu gewährleisten ist, dass der Streifendienst auch von zwei Stadtpolizisten versehen werden kann.

Bei allen diesen Tätigkeiten, die mittlerweile von der Stadtpolizei auszuführen sind, ist ein umfangreiches Wissen auf vielen Rechtsgebieten erforderlich. Dies nicht zuletzt, weil auch oftmals in Grundrechte der Bürger eingegriffen werden muss. Es ist ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl und sozialer Kompetenz erforderlich, das im Rahmen von Fortbildungen stetig versucht wird zu verbessern. Die Stadtpolizei hat mittlerweile einen sehr hohen Qualitätsstand im Hinblick auf die rechtlichen und sozialen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildungen erfahren. Allerdings arbeiten die Mitarbeiter mittlerweile an ihren Kapazitätsgrenzen, da die Forderungen und Wünschen an die Stadtpolizei aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens ständig steigen.

TOP:

Viernheim, den 06.03.2017

Antragstellende Fraktion:

Fraktionen CDU, UBV und FDP

Drucksache:	AT-5-2017/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	BVLA, ASU, Hauptamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017	

Antrag**Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:
Zukunft des Viernheimer Rathauses****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Viernheimer Rathaus soll so zeitnah wie möglich saniert werden. Der vorhergehende Beschluss auf Antrag der SPD Fraktion vom 10.12.2015 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden für eine Genehmigung einzusetzen sowie unter Einbeziehung der Fraktionen mit diesen zu definieren, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen einer zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung zugestimmt werden kann. Dabei ist insbesondere zu definieren, welchen Finanzierungsmodellen (Nettoneuverschuldung durch Kreditaufnahme, externer Investor / PPP) bei welcher jährlichen Haushaltsbelastung eine Genehmigung erteilt werden kann. Zu allen Modellen ist dem zuständigen Ausschuss bis zur parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss noch vor der parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen, wie eine Sanierung des Rathauses auf Grundlage der vorhandenen Planungen des Büros Oberst & Kohlmayer zügig vorangetrieben werden kann.

Antragsbegründung:

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

Viernheim, 06.03.2017

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitten wir, den nachfolgenden gemeinsamen Antrag der Fraktionen UBV, FDP und CDU auf die Tagesordnung zu setzen.

Zukunft des Viernheimer Rathauses

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Viernheimer Rathaus soll so zeitnah wie möglich saniert werden. Der vorhergehende Beschluss auf Antrag der SPD Fraktion vom 10.12.2015 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden für eine Genehmigung einzusetzen sowie unter Einbeziehung der Fraktionen mit diesen zu definieren, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen einer zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung zugestimmt werden kann. Dabei ist insbesondere zu definieren, welchen Finanzierungsmodellen (Nettoneuverschuldung durch Kreditaufnahme, externer Investor / PPP) bei welcher jährlichen Haushaltsbelastung eine Genehmigung erteilt werden kann. Zu allen Modellen ist dem zuständigen Ausschuss bis zur parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss noch vor der parlamentarischen Sommerpause Vorlage zu machen, wie eine Sanierung des Rathauses auf Grundlage der vorhandenen Planungen des Büros Oberst & Kohlmayer zügig vorangetrieben werden kann.

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Vielen Dank vorab und
Freundliche Grüße

Bastian Kempf
CDU Fraktion

Walter Benz
UBV Fraktion

Bernhard Kammer
FDP Fraktion

TOP:

Viernheim, den 06.03.2017

Antragstellende Fraktion:

Fraktionen CDU, UBV und FDP

Drucksache:	AT-6-2017/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	BVLA, ASU, Hauptamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017	

Antrag

Antrag der Fraktionen CDU, UBV und FDP:

Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wird ein Sonderausschuss eingesetzt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem zu bildenden Sonderausschuss neben den planerischen und den Bau begleitenden Aufgabenstellungen auch die Beratung der mit der Maßnahme einhergehenden finanziellen Fragen. Die Hauptsatzung wird entsprechend geändert.
3. Der Ausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Personalrat soll mit beratender Stimme im Sonderausschuss vertreten sein.

Antragsbegründung:

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

Viernheim, 06.03.2017

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitten wir, den nachfolgenden gemeinsamen Antrag der Fraktionen UBV, FDP und CDU auf die Tagesordnung zu setzen.

Einsetzung eines Planungsausschusses "Rathaus"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wird ein Sonderausschuss eingesetzt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem zu bildenden Sonderausschuss neben den planerischen und den Bau begleitenden Aufgabenstellungen auch die Beratung der mit der Maßnahme einhergehenden finanziellen Fragen. Die Hauptsatzung wird entsprechend geändert.
3. Der Ausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Personalrat soll mit beratender Stimme im Sonderausschuss vertreten sein.

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Vielen Dank vorab und
Freundliche Grüße

Bastian Kempf
CDU Fraktion

Walter Benz
UBV Fraktion

Bernhard Kammer
FDP Fraktion